

I
nitiative

S
oziale

S
icherheit Mönchengladbach e.V.



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Leitfaden

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Arbeitslosengeld II

- Zumutbarkeit von Arbeit
- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Sanktionen bei Regelverstößen

Inhaltsverzeichnis siehe Seite: 5

Stichwortverzeichnis ab Seite: 56

Diese Broschüre soll:

- Ihnen helfen, Ihre Ansprüche kennen zu lernen,
- über den Umfang und die Art der Hilfeleistung informieren,
- Sie über Ihre Rechte und wie man sie durchsetzt aufklären,
- praktische Tipps und Beispiele geben

Zusätzlich zu den Informationen des „Leitfadens“ finden Sie In der INTERNET-Ausgabe neben weiteren umfangreichen Informationen wie etwa zu Pflegegeld, Beratungs- und Prozesskostenhilfe, MG-Ausweis, Elterngeld, Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Insolvenzrecht u.a. auch Informationen zur Sozialhilfe und zur Grundsicherung im Alter



Der Leitfaden kann unter der Internetadresse:
www.iss-mg.de eingesehen werden.

Benutzte Abkürzungen:

- -ARGE = Arbeitsgemeinschaft
- -AfA = Agentur für Arbeit
- -ALG I = Arbeitslosengeld I (aus der Arbeitslosenversicherung finanziert)
- -ALG II = Arbeitslosengeld II (aus Steuermitteln finanzierte Grundsicherung)
- -BmfWA = Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- -HzL = Hilfe zum Lebensunterhalt / Regelsätze
- -SGB II = Sozialgesetzbuch II (hier ist das ALG II erfasst)
- -SGB III = Sozialgesetzbuch III (hier sind die Leistungen der Arbeitsförderung erfasst)
- -SGB X = Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren
- -SGB XII = Sozialgesetzbuch XII (hier sind die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit erfasst)

Hinweis! Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Ratschläge werden nach besten Wissen und Gewissen erteilt, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Leider kann es geschehen, dass unsere Angaben zwischenzeitlich durch Rechtsprechung, neue Richtlinien etc. nicht mehr aktuell sind. Es steht zu erwarten, dass die „neue Materie“ der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der ersten Zeit ihrer Anwendung noch viele Änderungen erfahren wird. Wir sind bemüht, unsere Internet-Ausgabe möglichst zügig der jeweiligen gültigen Situation anzupassen, können jedoch keine Gewähr für die zeitnahe Änderung geben. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Internet-Ausgabe des Leitfadens.

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden in der männlichen Form erstellt. Dies soll keine Diskriminierung der Frauen beinhalten, sondern lediglich die Lesbarkeit erhöhen.

Diese Broschüre informiert mit den Schwerpunkten

- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungshöhe
- Grenzen und Abgrenzungen zu anderen Hilfen
- Regeln und Auswirkungen

in Bezug auf

- Grundsicherung für Arbeitsuchende = **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

Wir beschränken uns auf die aus unserer Sicht vorrangigen Informationen, um den Text nicht zu umfangreich werden zu lassen. Er soll möglichst auch für Menschen ohne fachliche Vorkenntnisse lesbar sein. Darum kann die Broschüre nicht alle Aspekte umfassen, die mit den vorgenannten Leistungen in Zusammenhang stehen. **Sie ersetzt keine individuelle qualifizierte Beratung.** Wir bemühen uns, Ihnen anhand von Beispielen und Fallberechnungen eine eigene Einschätzung Ihrer Ansprüche und Pflichten zu ermöglichen. Wir möchten Sie dabei unterstützen, selbst eine Einschätzung vornehmen zu können, ob, wann, wie und wo Sie Leistungen aus den vorgenannten Sozialgesetzen in Anspruch nehmen.

Vorwort:

„**Ein erster Überblick**“ über die „Reform“ der Sozial- und Arbeitslosenhilfe

Mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird die Arbeitslosenhilfe ersatzlos gestrichen und durch die neue Sozialleistung „**Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ ersetzt. Diese setzt sich aus dem Arbeitslosengeld II, dem Sozialgeld, Eingliederungsleistungen u. a. zusammen.

Alle Erwerbsfähigen und deren Haushaltsmitglieder haben nun bei Bedürftigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und haben keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe gem. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bewegt sich auf der Höhe der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ im Rahmen der Sozialhilfe. Im Unterschied zur Sozialhilferegelung wie sie bis zum Jahre 2004 galt, sind jedoch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) die einmaligen Beihilfen zur Beschaffung von Kleidung, Schuhen, teuren Haushalts- und Gebrauchsgütern in einer Pauschale zusammengefasst. In der ab 2005 geltenden Sozialhilfe ist dies allerdings genauso wie beim ALG II geregelt!

Der große Unterschied des ALG II zur bisherigen Arbeitslosenhilfe besteht in der Abschaffung des Lohnprinzips bei der Bemessung der Höhe der Leistungen. Die Berechnung erfolgt nun, wie bei der Sozialhilfe, nach der Bedürftigkeit und nicht mehr danach, wie hoch das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit war. Hierdurch bekommen einige mehr Geld als zu Zeiten von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, viele erhalten jedoch geringere Leistungen.

Die „**Reform der Sozialhilfe**“ gehört in die Reihe der sogenannten „*Hartz-Gesetze zur Reform der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitslosenrechtes*“. Mit diesen Gesetzen erfolgt ein Umbau des Sozialstaates. Dauerarbeitslosigkeit und Armut von erwerbsfähigen Bedürftigen sind aus der Sozialhilfe völlig herausgenommen und in einem eigenständigen Gesetz – dem SGB II – geregelt worden. Mit der Einführung des SGB II musste auch das Sozialhilferecht im SGB XII neu geschrieben werden.

Hauptrichtung der „Sozialhilfereform“ ist die Einschränkung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt auf nicht erwerbsfähige Bedürftige. Erwerbsfähige Arbeitslose erhalten bei Bedürftigkeit ab Januar 2005 die Leistungen der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* nach dem SGB II, das sogenannte Arbeitslosengeld II.

Ein Schwerpunkt der Hartz-Reformen war die Einführung des Grundsatzes: **Wer bedürftig ist und deshalb Fürsorgeleistungen beansprucht, muss sich fordern lassen und seinen Beitrag zur Überwindung der Bedürftigkeit leisten.** Im SGB III (= Arbeitsförderung) ist dieser Grundsatz dahingehend konkretisiert worden, dass erwerbsfähige Bedürftige gehalten sind, **sich aktiv** um eine Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen, und verpflichtet sind, eine jede sich bietende und zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Grenze des Zumutbaren liegt bei sittenwidrigen Arbeiten oder bei einer Entlohnung, die mehr als 30% unter dem Tariflohn bzw. unter der ortsüblichen Entlohnung liegt. Erwerbsfähige Bedürftige sind gehalten, Unterstützungsangebote sozialen

Engagements (z.B. gemeinnützige Arbeit) anzunehmen und zumutbare Zusatzverdienste auszuüben. Die gilt auch für die Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

Wie beim Arbeitslosengeld II für den Fall der Arbeits- und Eingliederungsverweigerung, sind in der neuen Sozialhilfe für den Fall der Verweigerung von Unterstützungsangeboten weitreichende Sanktionen im Leistungsbezug vorgesehen. In beiden Gesetzen ist vorgesehen, dass bei Verweigerung geforderter und zumutbarer Aktivitäten die Leistungen schrittweise gekürzt oder ganz gestrichen werden.

Mit den Hartz-Reformen ist nicht nur die Philosophie und Praxis der Fürsorge geändert worden. Im Leistungsrecht ist der Grundsatz eingeführt: **Vorrang von pauschalieren Leistungen vor individuell bemessenen Leistungen zum Lebensunterhalt.** Ausnahmen gibt es nur noch im Bereich der „Hilfen in anderen Lebenslagen“ z. B. Pflegegeld, Krankenkostzulage, besondere soziale Schwierigkeiten u.a. .

Dieser Weg ist in der *Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)* und in der neuen Sozialhilfe (SGB XII) beschränkt worden. Für den laufenden Bedarf an Schulmaterial, teuren Gebrauchsgütern, z.B. Möbel, Kleidung, Kühlschrank, Elektroherd gibt es in den neuen Gesetzen keine einmaligen Leistungen mehr. Dieser Bedarf wird durch eine in den Regelsätzen der Arbeitslosenhilfe II und der Sozialhilfe enthaltene Pauschale abgedeckt. Nur für eventuelle „Erstausstattungen“ gibt es noch Beihilfen zusätzlich.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen noch weitere Leistungen für Unterhaltsbedarfe über eine Pauschale abgegolten werden. Die in den Gesetzen enthaltene Ermächtigungsnorm sieht vor, dass die Leistungen für die Unterkunft und Wärmeversorgung auch durch eine Pauschale abgegolten werden können.

Ein kurzer Überblick:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (= Arbeitslosengeld II)

Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen ab dem 15. Lebensjahr und erwerbsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das gilt für Erwerbstätige, Arbeitslose und teilweise Erwerbsgeminderte, die mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. **(siehe unter Teil I des Leitfadens!).**

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Leistungsberechtigt sind ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr sowie dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, ab 18 Jahre **(siehe unter Teil II der Internet-Ausgabe des Leitfadens!).**

Sozialhilfe gemäß SGB XII

Anspruch auf Sozialhilfe hat ab 2005 nur noch, wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat. Es gibt bei Bedürftigkeit Sozialhilfe nur für Kinder unter 15 Jahren oder für Personen die eine befristete Erwerbsminderungsrente erhalten oder im erwerbsfähigen Alter vorübergehend nicht erwerbstätig sein können. **(siehe unter Teil III der Internet-Ausgabe des Leitfadens!).**

Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz (BKGG § 6a)

Mit Hilfe des Kinderzuschlages werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von ALG II bzw. Sozialgeld unabhängig. **(siehe unter Teil IV der Internet-Ausgabe des Leitfadens!).**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende = ALG II

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

(Ein Überblick; bisherige Änderungen)

1. Grundsätzliches zu:

1.1 Ziele der Grundsicherung

1.2 Aktive Mitarbeit der Betroffenen

-Zumutbarkeit von Arbeit und Lohn; Eingliederung in Arbeit; Erhöhung der Vermittlungschancen durch verbesserte Sprachkenntnisse; Trainingsmaßnahmen; Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung = 1 €-Jobs; Weiterbildungsmaßnahmen; Prüfung der Arbeitsbereitschaft)

1.3 Zumutbarkeit von Arbeit (Grenzen der Zumutbarkeit; Widerspruchsverfahren)

1.4 besondere Förderung von Personen zwischen 18 und 25 Jahren

1.5 Kürzung und Wegfall von Leistungsansprüchen

- bei Fehlverhalten von Personen **bis zum 25. Lebensjahr** (Auszug aus Elternhaus)

-bei Fehlverhalten von Personen über 25 Lebensjahren

Kein Anspruch auf ersatzweise Leistungen durch die Sozialhilfe; Gefährdung des Krankenversicherungsschutzes; Wirkung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft u.a.

1.6 Rechtsmittel (Widerspruch, Klageweg)

2. Beteiligte an der Grundsicherung

2.1 Träger der Grundsicherung

2.2 Entscheidung über Leistungsarten

-Feststellung der Erwerbsfähigkeit; Einigungsstelle

2.3 örtliche Zuständigkeit

(tatsächlicher Aufenthalt; gewöhnlicher Aufenthalt; Aufenthalt im Frauenhaus

2.4 Arbeitsgemeinschaften = ARGE

Erlass von Verwaltungsakten; eigener Außendienst mit Kontrollfunktion; Leistungsmissbrauch

2.5 Antragstellung

Beginn der Leistungen; Bewilligungszeitraum der Leistungen;

2.6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

3. Leistungsarten

3.1. Formen der Leistung

Dienstleistungen; Geldleistungen; Sachleistungen; Härtefallklausel bei medizinischen Leistungen; Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

3.1.1 Abgrenzung zur Sozialhilfe

Wer Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende hat, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe

3.1.2 Der Kinderzuschlag zum Kindergeld (**drei Fallbeispiele**)

3.2 Leistungen der Eingliederung in Arbeit

Hilfe bei der Betreuung von Kindern, bei häuslicher Pflege, durch Schuldnerberatung, durch die Suchtberatung, durch psychosoziale Begleitung; das Einstiegsgeld als Zuschuss; die „Arbeitsgelegenheiten“

3.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

3.3.1 Das Arbeitslosengeld II beträgt.....

3.3.2 Das Sozialgeld beträgt ...

3.3.3 Der Mehrbedarf beträgt ...

(für werdende Mütter, Alleinerziehende, erwerbsfähige behinderte, für kostenaufwändige Ernährung (Diät))

3.4 angemessene Miete

Mietspiegel als Grundlage; angemessene Unterkunft; Reduzierung der Miete durch Verringerung der Mietfläche; angemessene Kosten bei Wohneigentum

3.5 Wohnungswechsel (Umzugskosten, Kautions u. a.)

Angemessenheit der neuen Unterkunft; Vorabgenehmigung durch die ARGE; anerkannte Umzugsgründe; Umzugskosten, Kautions, Maklergebühren; besondere Situation für Personen unter 25 Lebensjahren; Mietschulden

3.6 Sonstige Sach- und Geldleistungen

Erstausstattung der Wohnung; Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt; mehrtägige Klassenfahrten; Regelleistung als Sachleistung bei unwirtschaftlichem Verhalten; Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Selbständigen

3.7 Darlehn bei unabweisbarem Bedarf

3.8 Befristeter Zuschlag nach Bezug von ALG I (**Fallbeispiel**)

3.9 Einstiegsgeld (Zuschuss bei Arbeitsaufnahme)

3.10 Berechnung von ALG II bei Krankheit/Arbeitsunfähigkeit

4. Leistungsberechtigte

4.1 Hilfebedürftigkeit

Bei Schwangerschaft; wenn vorhandenes Vermögen nicht verwertet werden kann (Darlehn); bei „Aufstockern“; nach Abschluss des Studiums; Mitwirkungspflichten

4.2 Bedarfsgemeinschaft

Partnerschaftsvermutung; Wohngemeinschaft; Außendienst der ARGE; Haftaufenthalt; Krankenhausaufenthalt; Grundsicherung im Alter und bei Behinderung; Auszubildende; Unterkunftskosten für Auszubildende

4.3 Haushaltsgemeinschaft

mit Verwandten; Untermietverhältnis; bedürftige Stiefkinder

5. Eingliederungsvereinbarung

Der persönliche Ansprechpartner bei der ARGE; Bildungsmaßnahmen; Schadenersatzpflicht

6. Die persönliche Betreuung

Der Fall-Manager

7. Zumutbarkeit von Arbeit

gemeinnützige, zusätzliche Arbeit = 1 €-Beschäftigung; ungünstige Arbeitsbedingungen; Entfernung zum Wohnort; Entlohnung; Sittenwidrigkeit; Angebot „Ü 58“

8. Einkommens- und Vermögenseinsatz

8.1 Nicht zum Einkommen zählt...

Erziehungsgeld, Elterngeld; Grundrente; Opferrente; Kinderzuschlag; Eigenheimzulage; Einkünfte von Pflegeeltern; Entschädigungen; Einnahmen von Kindern unter 15 Jahren

8.2 Vom Erwerbseinkommen absetzbar

8.2.1 Freibetrag wegen Erwerbsfähigkeit (**Fallbeispiele**)

Grundfreibetrag; erhöhter Grundfreibetrag; Fahrtkosten zur Arbeit

8.3 Begriff des Vermögens

8.3.1 Vom Vermögen absetzbar (Schonvermögen)

Grundfreibetrag, Altersvorsorge;

8.3.2 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen...

angemessener Hausrat; angemessenes Auto; selbst genutztes Haus- oder Eigentumswohnung

9. Sanktionen (Bei Fehlverhalten Kürzung für 3 Monate; Wegfall vom befristeten Zuschlag; Besondere Regelungen für Personen unter 25 Jahren; Missbrauchskontrolle durch Außendienst der ARGE)

9.1 Wegfall und Kürzung von Leistungen (bei wiederholter Pflichtverletzung; wichtige Gründe für Ihr Verhalten als Begründung; Sachleistung statt Regelleistung; Bewährungszeitraum; Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; besondere Sanktionen für unter 25-Jährige; keine Möglichkeit ersatzweise Sozialhilfe zu beanspruchen)

9.1.1 Erste Sanktionen für Personen **über 25 Jahre**

9.1.2 Erste Sanktionen für Personen **unter 25 Jahre**

9.2. Was Tun? Um sich zu wehren...

10. Überleitung von Ansprüchen (Unterhaltsverpflichtungen)

11. Ersatzansprüche und Rückzahlung von Leistungen

12. Erbenhaftung

13. Aufrechnung von Leistungen

14. Sozialdatenschutz

15. Stichwortverzeichnis

Vorbemerkung zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Seit dem **01.01.2005** gibt es die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Sie umfasst u.a. Leistungen zur Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch

- Eingliederung in Arbeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**, sowie ggf. einen Zuschlag auf das ALG II (Näheres siehe unter 3.8)
- Anreize und Sanktionen

Seitdem gilt:

- Wer kein ausreichendes Einkommen erzielen kann,
- wer keine größeren Ersparnisse oder Vermögen als Reserve besitzt,
- wer keine Arbeit hat, jedoch grundsätzlich oder innerhalb von 6 Monaten in der Lage wäre, mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können,

ist berechtigt, *Grundsicherung für Arbeitsuchende* in Anspruch zu nehmen. Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten auch grundsätzlich erwerbsfähige Personen, denen vorübergehend keine Arbeit zugemutet werden kann; wie z. B. einer Mutter mit Kind unter 3 Jahren, die wegen fehlender Kinderbetreuung keine Arbeit aufnehmen kann. Auch Beschäftigte oder Selbständige, deren derzeitiges Einkommen nicht ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern, kann „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ als ergänzende Leistung zu ihrem erzielten Nettoeinkommen gewährt werden (sog. „Aufstocker“).

Das Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft wird bei der Bedarfsprüfung zugrunde gelegt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören zusammenlebende Eheleute bzw. Partner und ihre im Haushalt lebenden Kinder/Stiefkinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Altersbereich zwischen 15 und 65 Lebensjahren, die mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann, erhält die Leistungen der Grundsicherung in Form von Arbeitslosengeld II.

Seit dem 01.07.2006 gilt, dass Personen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres, wenn sie im Haushalt der Eltern leben, nur noch 80% des Regelsatzes erhalten, also 278 € statt 347 €.

Andere Personen des Haushaltes (z.B. die Kinder unter 15 Jahren und vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen), würden bei Bedürftigkeit „Sozialgeld“ im Rahmen der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* erhalten. Personen der Haushaltsgemeinschaft die „Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“ erhalten, beziehen kein Sozialgeld.

Zum 01.08.2006 hat das „Fortentwicklungsgesetz“ zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erhebliche Änderungen in den Bereichen: Eheähnliche Gemeinschaften, Erstantragsteller, Schonvermögen, Sanktionen, Kontrollen, Prüfrechte und Datenschutz gebracht. Die Änderungen haben wir soweit aus unserer Sicht sinnvoll im nachfolgenden Text berücksichtigt.

Wir wollen uns nachfolgend im Wesentlichen auf den Bereich der „**Sicherung des Lebensunterhaltes = ALG II und Sozialgeld**“ beschränken.

1. Grundsätzliches

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die „*Eigenverantwortung*“ von *erwerbsfähigen Hilfebedürftigen* und Personen, die mit Ihnen in einer *Bedarfsgemeinschaft* leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.... (so § 1, Abs. 1, SGB II, in dem die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfasst ist.)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

1.1 Ziele der Grundsicherung (§ 1)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind darauf auszurichten, dass

- Hilfebedürftige möglichst bald in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden
- vorhandene Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit beseitigt werden
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird
- die familiäre Situation (z. B. Kindererziehung und Pflege von Angehörigen) berücksichtigt wird
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

1.2. Aktive Mitarbeit (§ 2)

Es wird erwartet, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer *Bedarfsgemeinschaft* lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu müssen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die zur Eingliederung in Arbeit führen sollen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer *Eingliederungsvereinbarung* mit der ARGE. **Keine oder geringe deutsche Sprachkenntnisse verringern die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt. Aktive Bemühungen zur ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache sind wichtig, um die Vermittlungschancen zu erhöhen.**

Sofern eine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene *zumutbare Arbeitsgelegenheit* zu übernehmen.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Hierzu müssen sie ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die Personen der Bedarfsgemeinschaft einsetzen. In der Bedarfsgemeinschaft lebende „Partner“ von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind nach § 60, Abs. 4 des

Grundsicherungsgesetzes verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu geben.

Seit dem 01.08.2006 sollen **Erstantragsteller** die in den letzten 2 Jahren keine ALG II Leistungen oder Leistungen der Arbeitsförderung erhalten haben, bei der Beantragung von ALG II ein „Sofortangebot“ erhalten.

Sie sollen **unverzüglich = sofort** Leistungen der Eingliederung in Arbeit erhalten. Das sind:

- Trainingsmaßnahmen,
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. 1€ Jobs
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen u.a.

Hierdurch soll auch eine **Prüfung der Arbeitsbereitschaft** erfolgen.

Vorsicht: Bei schon geringfügiger mangelnder Mitwirkung drohen Leistungskürzungen. Zu Ihren **Mitwirkungspflichten** siehe. auch unter 2.5 und 4.1.

1.3 **Zumutbarkeit von Arbeit (§ 1 Abs. 2)** Weiteres zur Zumutbarkeit sieh unter Nr. 7.

Bis auf die **Ausnahme**, das durch eine Arbeit nicht die Fähigkeit des Antragstellers für die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit verloren gehen soll (etwa indem ein Pianist zu Bauarbeiten herangezogen wird) gibt es keine Einschränkung für die „Zumutbarkeit“.

Grenzen gibt es nur in den individuellen Fähigkeiten der Person und deren

- -körperlichen
- -geistigen und
- -seelischen Gegebenheiten.

Somit ist klar, dass ein gesunder, gebildeter und belastbarer Mensch jede Tätigkeit ausführen kann. Der Weg in die „einfachen Gefilde“ ist also offen. Umgekehrt wird es eher unrealistisch, da bei einer „hochwertigen“ Tätigkeit „unqualifizierte“ Menschen sehr schnell an Grenzen stoßen werden. Jeder, dem von der Agentur für Arbeit eine Arbeit angeboten wird, die dem Betroffenen als unzumutbar erscheint, hat das Recht, seine Einschätzung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüfen zu lassen.

1.4. **Besondere Förderung von erwerbsfähigen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Erwerbsfähige Personen unter 25 Jahren stehen unter besonderer Förderung. Sie sind unverzüglich nach Antragstellung in eine **-Arbeit, -Ausbildung oder -Arbeitsgelegenheit** zu vermitteln.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll durch die Vermittlung in Arbeit bzw. Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beigetragen werden.

1.5 Kürzung und Wegfall von Leistungsansprüchen

Wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für den Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= ALG II) vorliegen, können Leistungen **bei einem entsprechenden Fehlverhalten Ihrerseits** gekürzt werden und zwar bei jedem Kürzungsfall für 3 Monate. (Näheres finden Sie unter 9.1)

Zudem fällt bei einer Kürzung der eventuell gezahlte befristete Zuschlag (**siehe weiteres unter 3.8**) für die Dauer der drei Monate weg. Durch die Kürzung kann es natürlich passieren, dass Sie durch Ihre sonstigen Einnahmen ganz aus dem Leistungsanspruch herausfallen, so dass Sie tatsächlich 3 Monate keine Leistungen erhalten. **Während dieser „Kürzungszeit“ haben Sie keinen Anspruch auf ersatzweise oder darlehnsweise Zahlung von Sozialhilfe! Eventuell ist sogar Ihr Krankenversicherungsschutz gefährdet, wenn die Beiträge bislang von der ARGE übernommen wurden.**

Wichtig ist es auch dann jedoch, dass Sie weiterhin kooperativ und fehlerfrei mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der ARGE zusammen arbeiten, falls zu erwarten ist, dass Sie nach dem Kürzungszeitraum weiterhin auf Leistungen der ARGE angewiesen sind.

Seit dem 01.01.2007 werden bei Personen bis zum 25. Lebensjahr beim ersten Fehlverhalten die Regelleistung für drei Monate in voller Höhe gestrichen, nur Kosten der Unterkunft und Heizung werden direkt an den Vermieter weitergezahlt. Ebenso bleibt der Krankenversicherungsschutz bestehen, Bei einem zweiten Fehlverhalten innerhalb eines Jahres entfällt jeglicher Leistungsanspruch auch die Unterkunftskosten und der Krankenversicherungsanspruch sind davon betroffen.

Seit März 2006 benötigen unter 25-Jährige bei einem Auszug aus dem Elternhaus, wenn sie weiterhin ALG II beziehen wollen, die Genehmigung der ARGE. Ohne die Zustimmung der ARGE übernimmt diese sonst keine Miete, Heizung und Erstausrüstungskosten. Die ARGE erkennt als Gründe für einen Auszug aus dem Elternhaus für unter 25-Jährige nur an, wenn es „schwierige Familienverhältnisse“ gibt oder wenn der Heranwachsende einen Ausbildungsplatz in einer anderen Stadt angeboten bekommt. Heranwachsende erhalten ab dem 01.07.2006 im Haushalt der Eltern nur noch 80% (= 278 €) des Regelsatzes..

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie nicht selbst einen Grund für Kürzungen liefern, sind von der Kürzung des erwerbfähigen Hilfebedürftigen nicht direkt betroffen. Auch bei Ihnen kann es jedoch unabhängig vom Verhalten der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Kürzungen kommen, wenn sie Einladungen der AfA nicht folgen, ihre Vermögensarmut willentlich herbeiführen oder unwirtschaftliches Verhalten pflegen (**siehe auch unter 9**).

1.6 Rechtsmittel „Wie man sich wehren kann!“ (Widerspruch und Klageweg)

Jedem offiziellen Bescheid (dem sogenannten „**Verwaltungsakt**“) muss eine „**Rechtsbelehrung**“ beigefügt sein.

Aus dieser Rechtsbelehrung geht hervor, welche Frist Sie für einen **Widerspruch** einhalten müssen. Diese Fristen sind unbedingt einzuhalten, da der Bescheid ansonsten rechtskräftig wird und somit Bestand hat. Damit sind dann weder Widerspruch noch Klage möglich.

Der „**Widerspruch**“ **muss schriftlich** innerhalb eines Monats nach Zugang des Bewilligungsbescheides der ARGE dort abgegeben oder per Post zugeschickt werden. Eine E-Mail oder SMS reicht nicht aus.

Machen Sie eine Durchschrift für Ihre eigene Akte. Sie können den Widerspruch auch mündlich Ihrem Sachbearbeiter vortragen. Er muss ihn schriftlich aufnehmen.

Der Widerspruch benötigt eine Begründung, da die ARGE ja auf Ihre Argumente eingehen muss, um ihre Bewilligung prüfen und ggf. ändern zu können. Es ist sinnvoll sich wegen der Begründung vorher beraten zu lassen. Die Wohlfahrtsverbände vor Ort oder Ihre Gewerkschaft können Ihnen bei der Prüfung des Bescheides und der **Widerspruchsbegründung** gegebenenfalls behilflich sein.

Die Einhaltung der **Widerspruchsfrist** muss unbedingt gewahrt und notfalls nachgewiesen werden, da ansonsten der Widerspruch ohne inhaltliche Prüfung Ihrer Begründung abgelehnt wird.

Die ARGE muss nun innerhalb von drei Monaten einen neuen Bescheid erlassen. Diesen Bescheid nennt man Widerspruchsbescheid, das kann natürlich auch die Ablehnung des Widerspruches sein.

Wenn die ARGE Ihrem Widerspruch nicht zu Ihrer Zufriedenheit stattgegeben hat so haben Sie die Möglichkeit gegen die ARGE beim Sozialgericht zu klagen.

Das zuständige Gericht für die Stadt Mönchengladbach ist das Sozialgericht in Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee

Die Klage ist kostenlos. Wenn sie erfolgversprechend ist, können Sie auch einen Rechtsanwalt nehmen und über ihn die Prozesskostenhilfe beantragen.

So eine Klage dauert, aber Sie können nicht immer so lange auf eine Entscheidung warten. Deshalb ist bei einem unaufschiebbaren Bedarf (akute Notlage) die Möglichkeit gegeben, eine „**einstweilige Anordnung**“ beim Sozialgericht zu beantragen. Über diesen Antrag wird dann innerhalb relativ kurzer Zeit entschieden.

Achtung! Wenn der Verwaltungsakt auf Grundlage einer falschen Rechtsanwendung erfolgt ist oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde, ist auch nach Fristablauf eine Überprüfung des Verwaltungsaktes möglich. Dies ist im Sozialgesetzbuch, Teil X geregelt.

2. Beteiligte an der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6)

2.1 Träger der Grundsicherung

also des sogenannten Arbeitslosengeldes II, sind

- die **Bundesagentur für Arbeit** (hier Agentur für Arbeit/Job-Center) und
- die **kreisfreien Städte bzw. Landkreise**.

Diese Partner finanzieren die Leistungen und führen das Gesetz durch.

Hierbei ist – sofern die Kommune sich nicht entschieden hat, alle Aufgaben alleine durchzuführen und eine entsprechende Erstattung von der AfA erhält - die Kommune nur für die Miete und Heizkosten zuständig sowie im Rahmen der Eingliederungshilfen für die

- Angebote zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- Angebote zur häuslichen Pflege von Angehörigen
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung

sowie sonstigen erforderlichen Angebote, die eine Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

In Mönchengladbach haben sich die AfA und die Stadt zu einer Arbeitsgemeinschaft = ARGE zusammengeschlossen, die nun alleiniger Ansprechpartner ist. Näheres siehe unter 2.4.

2.2 Entscheidungen über Leistungen (§ 44b und § 45)

Über die Erforderlichkeit der „Angebote“ entscheidet die AfA durch die von ihr geschaffene „Arbeitsgemeinschaft mit den kommunalen Sozialhilfeträgern“. **Die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit stellt die Agentur für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaft fest.** Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger die Auffassung der ARGE nicht, entscheidet eine Einigungsstelle. Die für den Leistungsempfänger zuständige Krankenkasse kann ggf. Widerspruch gegen Entscheidungen ARGE in Bezug auf "Erwerbsfähigkeit" einlegen.

2.3 Örtliche Zuständigkeit (§ 36)

Örtlich zuständig ist die Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Für die Leistungen von Miete und Heizung ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Man unterscheidet zwischen dem sog. „tatsächlichen Aufenthalt“, also dort wo Sie sich z.B. gerade aufhalten (im Urlaub, bei Krankheit, bei Besuchen, Einkäufen u.a.) **und dem „gewöhnlichen Aufenthalt“**, also dort, wo Sie normalerweise leben, also Ihr Wohnung haben (Wohnort).

Ist ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält. Ist eine leistungsberechtigte erwerbsfähige

Frau in ein **Frauenhaus** gezogen, das nicht zum Bereich der ARGE des gewöhnlichen Aufenthaltes gehört, bleibt diese ARGE jedoch weiter kostenmäßig zuständig

2.4 Arbeitsgemeinschaften = ARGE

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Leistungen im Rahmen der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* errichten die Träger (das sind die Agentur für Arbeit und die *kommunalen Sozialhilfeträger*) eine **Arbeitsgemeinschaft** (ARGE). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der AfA im Rahmen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach diesem Gesetz wahr. Die kommunalen Träger können ihre Aufgaben an diese Arbeitsgemeinschaft übertragen, so dass in diesem Fall der Hilfebedürftige nur mit der „Arbeitsgemeinschaft“(ARGE) zu tun hat. Die Leistungen werden in einem solchen Fall von der ARGE erbracht, ebenso erlässt die ARGE *Verwaltungsakte* und Widerspruchsbescheide.

Die ARGE muss seit 2006 einen eigenen Außendienst mit Kontrollfunktion unterhalten, um Leistungsmissbrauch zu verhindern.

2.5 Antragstellung (§ 37)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf *Antrag* erbracht. **Es gilt der Tag der Antragstellung.** Der Antragsteller beantragt i.d.R. auch die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. **Die Leistungen sollen jeweils für 6 Monate bewilligt werden und im voraus monatlich erbracht werden.** Geldleistungen werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto überwiesen. Werden die Leistungen an den Wohnsitz des Berechtigten übermittelt, werden die dadurch veranlassten Kosten von der Leistung abgezogen. Nur wenn dem Hilfebedürftigen nachweislich ohne eigenes Verschulden die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut nicht möglich ist, gilt dies nicht.

Sollte sich bei Ihnen innerhalb des Bewilligungszeitraumes etwas an den Leistungsvoraussetzungen ändern (Personen, Einkommen, Tätigkeiten, Miethöhe etc.) müssen Sie dies dem Leistungsträger umgehend mitteilen. Ansonsten kann es zu Sanktionen kommen.

2.6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (§ 18)

Die Agenturen für Arbeit arbeiten mit den örtlichen Kommunen, Gewerkschaften, Verbänden der Wirtschaft zusammen, um die Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder **Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.** Die *örtlichen Träger der Sozialhilfe* sind verpflichtet, mit der Agentur für Arbeit zusammenzuarbeiten. Zur Missbrauchsbekämpfung siehe auch unter Nr. 14.

3. Leistungsarten (§ 4)

3.1 Formen der Leistungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst

- **Dienstleistungen** durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit
- **Geldleistungen**, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsgeld) und zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Hilfebedürftigen und seiner Bedarfsgemeinschaft (in Form von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld).
- **Sachleistungen** z. B. Versorgung der Kinder, Schuldnerberatung u.a.)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der *gesetzlichen Krankenversicherung* und in der Sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen der Familienversicherung *Versicherungsschutz* besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von 125 € pauschal an die Krankenversicherung und von 14,90 € monatlich für die Pflegekasse entrichtet.

Empfänger von ALG II müssen bei Zahnersatz keinen Eigenanteil leisten, sondern fallen unter die „Härteklausele“. Erkundigen Sie sich aber zuerst bei Ihrer Krankenkasse, bevor Sie bei Ihrem Zahnarzt einen Vertrag unterschreiben, welche Leistungen die Krankenkasse konkret übernimmt!!!

Erwerbslose Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen *Rentenversicherung* auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert. Seit dem 01.01.2007 ist dieser Betrag von bisher 78 € auf 41 € abgesenkt worden, was also zu noch geringeren Rentenversicherungsanwartschaften führt.

3.1.1 Abgrenzung zur Sozialhilfe (§ 5 Abs. 2)

Jemand, der eigentlich einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende hat, **hat keinen Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“** im Rahmen der Sozialhilfe“.

Falls Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gekürzt oder gestrichen werden (näheres siehe unter 9.1), kann der Betroffene nicht zum Sozialamt gehen, um dort Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Dies geht auch nicht darlehnsweise oder als Vorschuss. Er würde – so der derzeitige Stand der Gesetze – ohne Bargeld dastehen und müsste sich darum bemühen, dass die AfA ihm Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt.

Betroffene werden sich aber wohl vorher nachweislich um die Hilfe von Bekannten und Verwandten bemühen müssen. Zudem müssen sie ihre Ersparnisse aufbrauchen und vorhandenes verwertbares *Vermögen* einsetzen.

Um eine solche „Not“ zu vermeiden, ist es sehr wichtig, dass Sie mit Ihrem *Ansprechpartner bei der ARGE* (Job-Center) so zusammen arbeiten, dass dieser keine Handhabe für eine *Kürzung bzw. Einstellung der Leistungen* hat. (Näheres zum Thema „**Wie man sich wehren kann**“ (im Rahmen des Rechtsweges) finden Sie in der Internetausgabe des „Leitfadens“ in Teil IV)

3.1.2 Der Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. Bundeskindergeldgesetz (BKGG § 6a)

Mit Hilfe des *Kinderzuschlages* werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von ALG II bzw. Sozialgeld unabhängig.

Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne ihn – allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder – Anspruch auf ALG II und/oder Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf – ohne Berücksichtigung des Kindes – in der Höhe des Arbeitslosengeld II oder des Sozialgeldes decken können.

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € monatlich pro Kind für längstens 36 Monate erbracht. Die Antragstellung erfolgt bei der Kindergeldkasse.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinn des ALG II – oder des Sozialgeldes – gedeckt ist (ca. 380 €). Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes – mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – gemindert.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an ALG II oder Sozialgeld übersteigt, wird zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.

Berücksichtigte Wohnungskosten bei Kinderzuschlag

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils in %	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	62	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	45	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50

Fallbeispiel 1: Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Familie Wolf besteht aus den Eltern und zwei Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren. Herr Wolf ist erwerbstätig und hat ein Bruttoeinkommen von 1.660 € = Netto 1.240 €.

Die Warmmiete beträgt 480 €.

Frau W. ist nicht erwerbstätig. Sonstiges Einkommen hat die Familie in Form von Wohngeld in Höhe von 150 € und Kindergeld von 308 €. Herr W. und die Familienmitglieder haben kein Vermögen, das die Grenzen des „Schonvermögens“ übersteigt.

Besteht in dieser Familie ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlages und wenn Ja, in welcher Höhe?

Berechnung

Bedarf der Eltern	
Regelsatz Vater	312,00 €
Regelsatz Mutter	312,00 €
Anteilige Miete, d.h. 71% der Warmmiete	297,30 €
Gesamtbedarf der Eltern	921,30 €
Einkommensberechnung	
Erwerbseinkommen des Vaters	1.240,00 €
Abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	310,00 €
(zur Berechnung des Freibetrages siehe unter 8.2.1.)	
Anzurechnendes Einkommen der Eltern	930,00 €
Abzüglich Bedarf der Eltern	921,30 €
Ergibt einen übersteigendes Einkommen von	8,70 €
So dass es zu einer Anrechnung von 70% = 6,09 € beim	
Kinderzuschlag kommt	

Der Kinderzuschlag für die zwei Kinder in Höhe von 2 x 140 € = 280 € wird um den anzurechnenden Betrag von 6,09 € gekürzt. Von der Kindergeldkasse wird also bei gleichbleibendem Einkommen ein Betrag von 273,91 € gezahlt **und zwar maximal für einen Zeitraum von 36 Monaten.**

Oder hätte die Familie einen Anspruch auf ALG II/Sozialgeld?

Bedarf gem. ALG II/Sozialgeld:	Regelsatz Vater	312,00 €
	Regelsatz Mutter	312,00 €
	Regelsatz Kind 1	208,00 €
	Regelsatz Kind 2	208,00 €
	Warmmiete	480,00 €
Gesamtbedarf		1.520,00 €
Einkommen	Erwerbseinkommen	
	Netto	1.240,00 €
	./. Freibetrag wegen	310,00 €
	Erwerbstätigkeit	
anzurechnendes Erwerbseinkommen		930,00 €
+ Wohngeld		150,00 €
+ Kindergeld		308,00 €
Anzurechnendes Gesamteinkommen		1388,00 €
Fehlbedarf = Anspruch auf ALG II/Sozialgeld wäre		132,00 €

Die Zahlung des Kinderzuschlages in Höhe von 273,91 € ist also höher als ein Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft auf ALG II/Sozialgeld. **Es besteht somit kein Anspruch auf die Leistung von ALG II/Sozialgeld!**

Fallbeispiel 2 ---in dem Kinderzuschlag nicht ausreicht

Familie Luchs besteht aus den Eltern und 2 Kindern im Alter von 1 und 3 Jahren. Das Einkommen der Familie besteht aus dem Erwerbseinkommen des Herrn Luchs in Höhe von Brutto 1.200 € = Netto 920 €. Frau L. hat kein eigenes Einkommen, erhält jedoch Erziehungsgeld, das allerdings nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Das Kindergeld beträgt 308 €. Die Warmmiete beträgt 480 €.

Bedarf der Eltern	Regelsatz Vater Regelsatz Mutter Anteilige Miete (71%)	312,00 € 312,00 € 297,30 €	
Gesamtbedarf der Eltern:		921,30 €	
Einkommensberechnung der Eltern			
Erwerbseinkommen Netto		920,00 €	
./. Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit		252,00 €	
anzurechnendes Einkommen		668,00 €	

Der Gesamtbedarf der Eltern liegt also höher als das anzurechnende Einkommen. Die Familie erhält also keinen Kinderzuschlag, sondern ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II/Sozialgeld).

Bedarf gemäß ALG II/ Sozialgeld	Regelsatz Vater Regelsatz Mutter Regelsatz Kind 1 Regelsatz Kind 2 Warmmiete	312,00 € 312,00 € 208,00 € 208,00 € 480,00 €	
Gesamtbedarf der Familie		1.520,00 €	
Anzurechnendes Einkommen			
Erwerbseinkommen (bereinigt)		668,00 €	
Kindergeld		308,00 €	
Gesamteinkommen		976,00 €	
ergänzender Bedarf an ALG II/Sozialgeld		544,00 €	

Der „ergänzende Bedarf“ liegt also höher als der maximale Kinderzuschlag von $2 \times 140 \text{ €} = 280 \text{ €}$, somit kommt eine Zahlung von Kinderzuschlag nicht in Frage. Die Familie erhält bei gleichbleibendem Einkommen dauerhaft die ergänzende Leistung in Höhe von 544,00 € monatlich von der ARGE.

Fallbeispiel 3 – wie auch bei recht hohem Einkommen noch Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann

Familie Katz besteht aus den Eltern und 4 Kindern im Alter von 4, 5, 8 und 9 Jahren. Herr K. ist erwerbstätig und verdient brutto 2.400 € und netto 1.800 €. Die Familie erhält 641 € Kindergeld und 240 € Wohngeld. Die Warmmiete beträgt 600 €.

Frau Katz bezieht kein eigenes Einkommen.

Hat die Familie Anspruch auf Kinderzuschlag?

Bedarfsberechnung	
Regelsatz Herr Katz	312,00 €
Regelsatz Frau Katz	312,00 €
55% Anteil der Warmmiete	222,00 €
	846,00 €

Gesamtbedarf der Eltern

Anzurechnendes Einkommen	
Erwerbseinkommen (Netto)	1.800,00 €
./. Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	310,00 €
Anzurechnendes Einkommen	(Berechnung sh. 8.2.1) 1.490,00 €
./. Bedarf der Eltern	846,00 €
übersteigendes Einkommen	644,00 €

Anzurechnendes Einkommen: 70%=450,80 €

Anzurechnen auf den Kinderzuschlag sind 70% des übersteigenden Einkommens = 450,80 €
Da für die 4 Kinder 4 x 140 € Kinderzuschlag = 560 € maximal besteht, verbleibt ein Anspruch auf Kinderzuschlag von 109,20 € monatlich.

3.2. Leistungen der „Eingliederung in Arbeit“ (§§ 14-18)

Die *Eingliederungsleistungen* umfassen viele Leistungen der „Arbeitsförderung“ (z.B. Fortbildungen) gem. SGB III (für Arbeitslose), auf die wir hier nicht näher eingehen. Ergänzend hinzu kommen Leistungen, die für die Eingliederung des *erwerbsfähigen Hilfebedürftigen* in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere:

- **Hilfe bei der *Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder***
- **Hilfe bei der *häuslichen Pflege von Angehörigen***
- **Hilfe durch die *Schuldnerberatung***
- **Hilfe durch die *Suchtberatung***
- ***psychosoziale Betreuung***
- **ein *Einstiegsgeld* als *Zuschuss zum ALG II*, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu fördern. Das Einstiegsgeld soll bei Aufnahme der Arbeit für höchstens 24 Monate gezahlt werden. Für die Höhe des Einstiegsgeldes ist auch die Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft.**
- **Leistungen nach dem *Altersteilzeitgesetz***
- **Die ARGE ist seit dem 01.08.06 auch zuständig für die *Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen***

Für *erwerbsfähige Hilfebedürftige*, die keine Arbeit finden können, sollen *Arbeitsgelegenheiten* geschaffen werden. Sofern diese Arbeitsgelegenheiten nicht als *Arbeitsbeschaffungsmaßnahme* gefördert werden, soll dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergänzend zum ALG II eine angemessene *Entschädigung für Mehraufwendungen* gezahlt werden. **Näheres hierzu siehe unter 7. „Zumutbarkeit“.**

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während der Maßnahme zur Eingliederung (z.B. eine *Umschulung*), die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann die Maßnahme durch *Darlehn* weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Sofern die Leistungen zur Eingliederung von Dritten (z.B. einem Träger der freien Wohlfahrtspflege) erbracht werden, ist die Agentur für Arbeit nur dann zu einer Vergütung für diese Leistung verpflichtet, wenn mit diesem Dritten eine *Leistungsvereinbarung* über die Qualität, Vergütung und Erfolgskontrolle der erbrachten Leistungen geschlossen wurde.

Für die sog. „**Aufstocker**“, also Erwerbstätige die ergänzend zu ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch Leistungen der Arbeitsförderung erhalten, ist nun ein Informationsaustausch zwischen ARGE und AfA zwingend vorgeschrieben. Der Austausch soll die AfA darüber informieren, welche Maßnahmen bzw. Leistungen zur Eingliederung erfolgt sind. Auch das Ende der Bedürftigkeit ist der AfA mitzuteilen.

3.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 20-22)

Das *Arbeitslosengeld II* und das *Sozialgeld* bestehen aus

- der *Regelleistung* zur *Sicherung des Lebensunterhaltes*
- den *angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung*
- einem *Zuschlag* der zeitlich begrenzt ist und sich stufenweise reduziert. Der Hilfebedürftige erhält den Zuschlag, wenn er vorher Arbeitslosengeld I (Alg I) bezogen hat und das Alg I höher war als der Alg II Anspruch

Das zu berücksichtigende *Einkommen oder Vermögen* des Hilfebedürftigen und der Bedarfsgemeinschaft mindert den Leistungsanteil der Agentur für Arbeit... Erst wenn das anzurechnende Einkommen oder Vermögen höher ist als die Leistung der AfA, kommen die örtlichen Sozialhilfeträger, die für Miete und Heizung aufkommen müssen, in Genuss einer Reduzierung ihres Anteils an der Leistung. Die AfA hat also auf jeden Fall den Vorrang bei der Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen. **In Mönchengladbach** haben Sie es jedoch nur mit einem Ansprechpartner nämlich der ARGE zu tun, zu der beide Leistungsträger sich zusammengeschlossen haben.

Bisherige Bezieher von **Wohngeld** haben u.U. keinen Anspruch mehr auf Wohngeld, wenn sie mit ihrem regelmäßigen Einkommen unter dem Bedarfssatz von ALG II liegen. Bei der Wohngeldstelle geht man davon aus, dass Sie vorrangig ALG II beantragen müssen auch wenn Sie meinen mit dem vorhandenen Einkommen und dem Ihnen zustehenden Wohngeld auskommen zu können. Beim Bezug von ALG II haben Sie keinen Anspruch mehr auf Wohngeld, da die volle Miete bei der Berechnung Ihrer Ansprüche berücksichtigt wird. Inwieweit die Rechtsprechung diesen Ansatz unterstützen wird, bleibt abzuwarten.



3.3.1 Das Arbeitslosengeld II im Rahmen der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* beträgt
(Stand per 1. Juli 2007!)

- **347 €** **Regelleistung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wenn er alleinstehend oder allein erziehend ist**, oder deren Partner minderjährig ist.
Von der Regelleistung entfallen auf Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Soziales, Strom, Kulturelles, Freizeit, Verkehr ein Anteil von 297 €. Für Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel, Reparaturen an Haushaltsgeräten, Renovierungen der Wohnung und andere in großen Zeitabständen auftretenden Güter der **Pauschalbetrag** in Höhe von 48 €

- oder**

- **312 €** **(= 90% der Regelleistung,) bei einer Bedarfsgemeinschaft aus zwei Erwachsenen**, hierin enthalten ist jeweils ein Pauschbetrag von 43 € je Person

- **278 €** **(= 80% der Regelleistung) für sonstige erwerbsfähige Angehörige**, hierin enthalten ist der Pauschbetrag von 38 €

- **Personen** unter 25 Jahren die im Haushalt der Eltern leben und seit dem 01.07.2006 zur Bedarfsgemeinschaft zählen, erhalten seit dem 01.07.2006 nur noch 80% des Regelsatzes = 278 €.

In einer Wohngemeinschaft (also keiner Familie bzw. „Partnerschaft“) würde jeder 347 € erhalten. Näheres siehe unter 1.4 und 3.4. Dies gilt auch, wenn über 25-Jährige Kinder mit ihren Eltern zusammenleben. Sie bilden nicht zwangsweise eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern und haben darum auch einen Anspruch auf eine Regelleistung von 347 €.

3.3.2 Das Sozialgeld

für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beträgt (§ 28)

- **208 €** bis zum Alter von **14 Lebensjahren** = 60% des Regelsatzes (=RS), hierin enthalten ist der Pauschbetrag von 36 €
- **278 €** ab dem **15. Lebensjahr** (= 80% des RS), hierin enthalten ist der Pauschbetrag von 38 €

Empfänger von Ausbildungsbeihilfe, BAFöG oder *Grundsicherung im Alter oder voller Erwerbsminderung* erhalten keine Leistungen gem. SGB II.

Die Höhe der Regelleistungen werden jährlich zum 1. Juli angepasst, sofern es zu einer Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt.

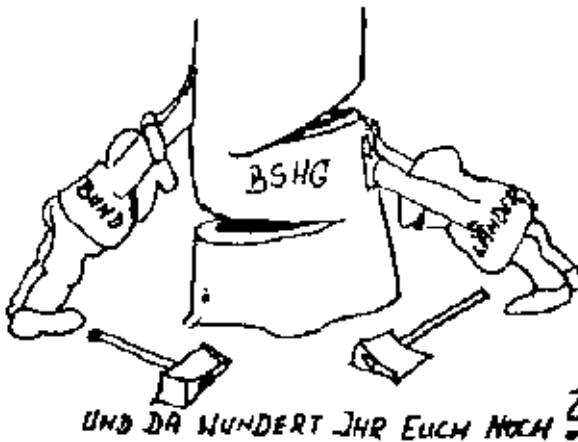
Sollten Ihre Rücklagen aus der Pauschale oder das vorhandene „Schonvermögen“ nicht ausreichen; einen dringenden, unaufschiebbaren Bedarfsfall (z. B. Waschmaschine defekt) abzudecken, müssen Sie ein Darlehn beantragen (näheres siehe unter 3.7).

3.3.3. Der Mehrbedarf beträgt (§ 21)

Neben den *Regelsätzen* und den *Wohnkosten* gibt es *Mehrbedarfe* für:

- **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche von 17% des RS (= 59 €/53 €)
- **Alleinerziehende** mit einem Kind unter 7 Jahren in Höhe von 36% des RS (= 125 €)
- **Alleinerziehende Personen** mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 36% des RS
- **Alleinerziehende in Höhe von 12% pro Kind** wenn das mehr als 36% ergibt, jedoch maximal 60% des RS (= 208 €)
- **Erwerbsfähige behinderte** Hilfsbedürftige in Ausbildung erhalten 35% des Regelsatzes. Nach Beendigung einer solchen Maßnahme kann der Mehrbedarf während einer angemessenen Übergangszeit (vor allem in einer Einarbeitungszeit) geleistet werden.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwendigen Ernährung** bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe (**näheres finden Sie in der Internet-Ausgabe des Leitfadens in Teil III unter 7.3**).

Die Höhe der insgesamt gezahlten Mehrbedarfe, darf die Höhe der Regelleistung nicht übersteigen.



3.4 Miete (§ 22)

Die **angemessene Höhe der Miete** wird von den örtlichen Sozialhilfeträgern auf der Grundlage der örtl. Mietspiegel festgelegt. (**Näheres siehe in der Internet-Ausgabe des Leitfadens in Teil III unter 7.2.3.**) Die Höhe von anerkannten **Umzugskosten** muss durch eine *Rechtsverordnung* des BMfWA festgelegt werden.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die ARGE in Mönchengladbach erkennt i.d.R. eine **maximale Kaltmiete von 5,11 €** qm an. Hinzu kommen die Kosten für Heizung und Mietnebenkosten. Wenn eine Gasetagenheizung vorhanden ist und damit auch Warmwasser erzeugt wird muss ein Anteil von 18% der Heizkosten abgerechnet werden, da die Kosten für die Warmwasseraufbereitung bereits im Regelsatz enthalten ist. Wenn auch mit Gas gekocht wird, müssen noch mal 10 % abgezogen werden.

Sofern die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang (des Einzelfalles) übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lang zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel (**näheres siehe unter 3.5**), durch Vermietung oder andere Weise die Aufwendungen zu senken, i. d. R. jedoch längstens für 6 Monate.

Sie können auch versuchen mit Ihrem Vermieter dahingehend zu verhandeln, dass Sie ihm einen Teil der Wohnung zur „Stilllegung“ (statt Untervermietung) überlassen und es so zu einer Mietflächen- und Miethöhenminderung kommt. Dies setzt natürlich voraus das eine solche Wohnungsaufteilung nachprüfbar möglich ist und der Vermieter ein starkes Interesse an Ihrem Verbleib in der Wohnung hat!

Bei Wohnungseigentum übernimmt die AfA im Rahmen der Grundsicherung die **angemessenen Kosten** für:

die Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Heizkosten, Kanalgebühren, Müllgebühren, Wassergebühren
Die Betriebskosten sind für die gesamte Wohnfläche anzuerkennen. Für die Finanzierungskosten (wie etwa Zinsen) jedoch nur die Vergleichskosten einer Wohnung in angemessener Größe gemäß Mietspiegel.

3.5 Wohnungswechsel (§ 22 Abs. 3)

Der Hilfebedürftige soll **vor Abschluss** eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des örtlichen Sozialhilfeträgers (als Mitkostenträger des ALG II) einholen. Das Sozialamt (in MG ist hier die ARGE zuständig) ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der *Umzug* erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Erhöhen sich nach einem aus der Sicht der ARGE **nicht erforderlichen Umzug** die Kosten der Unterkunft (also für Miete und Heizung), so werden nur die bisherigen Unterkunftskosten weiterhin berücksichtigt.

Umzugsgründe die anerkannt werden sind:

- Eingliederung in Arbeit (Nähe zum Arbeitsplatz)
- Gesundheitliche Gründe (z.B. behindertengerechte Wohnung)
- Soziale Gründe (z.B. Familienvergrößerung)

Die Zustimmung der ARGE bzw. bei **Umzug in eine andere Stadt**, die des neuen örtlichen Sozialhilfeträgers ist erforderlich, wenn die Kosten der neuen Unterkunft voll übernommen werden sollen. Die bisher zuständige ARGE beteiligt die in Zukunft zuständige ARGE bzw. Sozialamt am neuen Wohnort an der Entscheidung über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch das Sozialamt des örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden. Kautionen werden von der ARGE nur noch als Darlehn erbracht. Beim Umzug in eine andere Stadt ist für die eventuell erforderliche Kautio die neue ARGE zuständig.

Wenn der Umzug auf Veranlassung der ARGE erfolgt, muss diese im Bedarfsfall die Maklergebühren, die Kosten für erforderlich Renovierungen, die Kautio (als Darlehn), die Umzugskosten, sowie gegebenenfalls die zweifache Miete im Umzugsmonat (für die alte und die neue Wohnung) übernehmen.

Die Kostenzusicherung soll vom Sozialamt erteilt werden, wenn der Umzug durch das Sozialamt oder die Agentur für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaft veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Kostenzusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Seit dem 01.07.2006 können **unter 25-Jährige** nur noch mit Zusicherung der ARGE aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie selbst im Leistungsbezug bei der ARGE bleiben wollen. Sollten Sie ohne Zusicherung trotzdem umziehen, ist die Übernahme der Unterkunftskosten (Miete, Heizung, Ersteinrichtung) nicht möglich. Ausnahmen gibt es nur, wenn „schwerwiegende soziale Gründe“ vorliegen, die einem weiteren Verbleib in der Wohnung Ihrer Eltern entgegenstehen. Ihnen steht dann auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur der Regelsatz von 278 € statt 347 € zu. Sie haben auch keinen Anspruch auf „Erstausstattungsbeihilfen“.

Seit dem 01.07.2006 gilt, das unter 25-Jährige die schon in einer eigenen Wohnung leben, bei einem eventuellen Umzug von der ARGE wieder auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können, sofern deren Wohnverhältnisse das zulassen. Die Eltern sind dann zur Aufnahme verpflichtet, sofern keine anderen Gründe entgegen stehen.

Wenn die **zweckmäßige Verwendung der Mittel für Miete und Heizung** durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist, kann das Sozialamt auch direkt an den Vermieter zahlen.

Mietschulden können als *Darlehn* übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Mietschulden in anderen Fällen können seit dem 01.07.2006 nur noch als Darlehn übernommen werden und auch nur dann, wenn es sich um einen „**Härtefall**“ handelt, sowie die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Sozialhilfe nur ein geringes „Schonvermögen“ berücksichtigt wird, ggf. muss auch ein Auto zuerst verkauft werden, wenn der Betrag für das Schonvermögen überschritten wird (**näheres finden Sie in der Internet-Ausgabe des Leitfadens in Teil III „Einsatz von Einkommen und Vermögen“**).

3.6 Sonstige Sach- und Geldleistungen (§ 23 Abs. 2)

Die regelmäßigen einmaligen Bedarfe für Kleidung, Haushaltsgeräte, Renovierungen, Reparaturen etc. sind im Zuschlag (Pauschale) zum Regelsatz enthalten. Ausnahmen gibt es nur für folgende Sachverhalte:

- *Erstausstattung der Wohnung* einschl. *Haushaltsgeräten* (wenn die Einrichtung der vorherigen Wohnung z.B. durch Brand verloren gegangen ist oder Heranwachsende das Elternhaus in eine eigene Wohnung verlassen und keine ausreichenden Möbel besitzen. Heranwachsende unter 25 Jahren benötigen jedoch die Umzugsgenehmigung durch die ARGE, wenn Kosten für die Erstausstattung übernommen werden sollen. (Näheres siehe unter 3.5.)
- *Erstausstattung für Bekleidung* einschl. Bekleidung und Erstausstattung (z.B. Kinderwagen etc.) bei *Schwangerschaft und Geburt*. Hierbei wird auf eine standardisierte Pauschale zurückgegriffen, die zum sparsamen Umgang mit den Mitteln zwingt.
- *mehrtägige Klassenfahrten* im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (für Tagesfahrten gibt es keinen Zuschuss!).

Die vorgenannten Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Miete und Heizung benötigen, den Bedarf nach den vorgenannten Leistungen jedoch aus *eigenen Kräften und Mitteln* nicht voll decken können. In diesem Fall kann bei der Höhe der Leistung das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Sollte sich der Hilfebedürftige (insbesondere bei *Drogen- oder Alkoholabhängigkeit*) durch *unwirtschaftliches Verhalten* als ungeeignet erweisen, mit den Regelleistungen seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von **Sachleistungen** erbracht werden.

Falls die Sachleistung von der ARGE bewilligt wird, wird die Höhe des Schonvermögens wie im Rahmen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende = ALG II/Sozialgeld“ errechnet. **Wenn es um eine Beantragung im Rahmen von Sozialhilfe geht oder wenn kein Anspruch auf ALG II besteht**, erfolgt die

Anerkennung des „Schonvermögens“ nach den wesentlich geringeren Grenzen für Schonvermögen der Sozialhilfe. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob der Wert eines vorhandenen Autos angemessen ist.

Seit dem 01.08.06 übernimmt die ARGE im erforderlichen Umfang für Personen die angemessenen **Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung**, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden (dies gilt z.B. für Selbständige die sonst zu sog. „Aufstockern“ würden).

3.7 Darlehn (§ 23 Abs. 1)

Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen *unabweisbarer Bedarf* zur *Sicherung des Lebensunterhaltes* weder durch **Vermögen** noch andere Weise gedeckt werden, erbringt die ARGE bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als *Sachleistung* oder als Geldleistung auf Darlehnsbasis. Das Darlehn wird durch monatliche *Aufrechnung* in Höhe von 10% der an den Hilfebedürftigen und die in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu bezahlende Regelleistung getilgt.

Beispiele: -Sie haben Ihr gesamtes Bargeld verloren und keine Rücklagen
-Sie haben einen unerwarteten Bedarf (z.B. defekter Kühlschrank) und keine Rücklagen (Schonvermögen), um den defekten Kühlschrank zu ersetzen o.ä.

3.8 Befristeter Zuschlag nach Bezug von ALG I (§ 24)

Wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vor der Beantragung von ALG II schon ALG I (= Versicherungsleistung auf der Grundlage von Beitragszahlungen des Antragstellers) bezogen hat, erhält er u.U. einen befristeten Zuschlag zum ALG II. Der Zuschlag wird für maximal 24 Monate nach dem Ende der Zahlungen von ALG I geleistet. 12 Monate nach der letzten Zahlung von ALG I wird der Zuschlag **auf 50% des bislang gezahlten** Zuschlages reduziert. Wenn zwischen dem Bezug von ALG I und ALG II eine Zwischenzeit liegt (z.B. Tätigkeit in einer nicht versicherungspflichtigen Arbeit) mindert dies die 24-Monatsfrist der Bezugsdauer des Zuschlages zum ALG II.

Der *Zuschlag* wird individuell errechnet. Die Höhe des Zuschlages errechnet sich aus der Differenz des *vorherigen Arbeitslosengeldes I* einschl. Wohngeld und der Höhe des ALG II (Regelsätze einschl. Miete und Heizungskosten, sowie Sozialgeld für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.)

Für den Anspruch auf den Zuschlag ist also Voraussetzung, dass das ALG I einschl. *Wohngeld* höher war als der nun errechnete Bedarf gem. ALG II einschl. Sozialgeld.

Das bislang gezahlte Wohngeld kann die Höhe des Zuschlages steigern. Darum sollten alle Bezieher von Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung) prüfen, ob sie einen Anspruch auf Wohngeld haben und im Zweifel schnellstens einen Wohngeldantrag stellen!!!

Der zu berücksichtigende *Unterschiedsbetrag* wird im ersten Leistungsjahr von ALG II zu 2/3 des Betrages, jedoch höchstens 160 € für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbracht. Bei *Partnern* bis zu einer maximalen Höhe von 320 €. Für die mit dem *Zuschlagsberechtigten* in *Bedarfsgemeinschaft* lebenden minderjährigen Kinder beträgt der Zuschlag höchstens 60 € pro Kind.

Den befristeten Zuschlag kann nur erhalten, wer auch ohne den Zuschlag Anspruch auf ALG II hätte. Der Anspruch auf den Zuschlag begründet selbst keinen Anspruch auf ALG II. Es kann also Fälle geben in denen kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht, weil das vorhandene Einkommen geringfügig über dem ALG II Bedarf liegt. Ein Anspruch auf „Zuschlag“ kann dann nicht erhoben werden, obwohl vielleicht bei nur etwas geringerem Einkommen sonst von der ARGE ein ALG II Betrag und der eventuell höchstmögliche Zuschlag hätte gezahlt werden müssen.

Prüfen Sie, ob Sie nicht zumindest einen Anspruch auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag haben!

Berechnungsbeispiel für die Nichtzahlung des Zuschlages

Familie O. besteht aus den erwerbsfähigen Eheleuten sowie zwei Kindern im Alter von 5 und 7 Jahren. Herr O. hat bislang ein **Arbeitslosengeld I** von 1.581 € und 200 € Wohngeld bezogen. Zudem erhält die Familie Kindergeld von 308 €. Die Mietkosten betragen 480 €. Herr O. hat eine neue Tätigkeit gefunden und verdient Brutto 1.750 €, Netto 1.350 € --- **Erhält die Familie einen befristeten Zuschlag?**

Bedarfsberechnung	Regelsatz Ehemann	312,00 €
	Regelsatz Ehefrau	312,00 €
	Sozialgeld Kind (4 J)	208,00 €
	Sozialgeld Kind (7 J)	208,00 €
	Mietkosten	inkl. 480,00 €
	Heizung	480,00 €
Gesamtbedarf ALG II		1.520,00 €

Einkommensberechnung:

Nettoeinkommen:	1.350,00 €
zuzüglich Kindergeld	308,00 €
zuzüglich Wohngeld	200,00 €
Gesamteinkommen:	1.858,00 €
Abzüglich Freibetrag wegen Erwerb. gem. 8.2.1	310,00 €

Anzurechnendes Einkommen = 1.548,00 €

Der Zuschlag würde sich nach der Höhe des vorher gezahlten Arbeitslosengeldes I, das 1.781 € **einschl. Wohngeld** betrug, berechnen. **Der Unterschiedsbetrag** zur Bedarfsberechnung auf ALG II beträgt 261 €.

Der maximale Zuschlag würde jedoch nur 2/3 des **Unterschiedsbetrages**, in diesem Fall ergibt das 174 € betragen

Familie O. hat jedoch durch ihr geringfügig zu hohes Einkommen keinen Anspruch auf ALG II Zahlungen. Deswegen besteht kein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages (Näheres siehe unter Erläuterungen 3.8).

Berechnungsbeispiel zur Zahlung des „Zuschlages zum ALG II“:

Familie M. besteht aus den erwerbsfähigen Eheleuten sowie zwei Kindern im Alter von 5 und 7 Jahren. Herr M. hat bislang ein **Arbeitslosengeld I** von 1.581 € und 200 € Wohngeld bezogen. Zudem erhält die Familie Kindergeld von 308 €. Die Mietkosten betragen 480 €. --- **Erhält die Familie einen befristeten Zuschlag zum ALG II?**

Bedarfsberechnung	Regelsatz Ehemann	312,00 €
	Regelsatz Ehefrau	312,00 €
	Sozialgeld Kind (4 J)	208,00 €
	Sozialgeld Kind (7 J)	208,00 €
	Mietkosten	inkl. 480,00 €
	Heizung	480,00 €
Gesamtbedarf ALG II		1.520,00 €

Der Zuschlag berechnet sich nach der Höhe des vorher gezahlten Arbeitslosengeldes I, das 1.781 € **einschl. Wohngeld** betrug. **Der Unterschiedsbetrag** zum Anspruch auf ALG II beträgt also hier 261 €.

Der maximale Zuschlag beträgt jedoch nur 2/3 des **Unterschiedsbetrages**, in diesem Fall ergibt das 174 €.

Für den Antragsteller allein beträgt der Höchstbetrag 160 €. **Für die Ehefrau** wird jedoch auch ein Höchstbetrag von 160 € anerkannt, sowie **für jedes Kind** ein Betrag von maximal 60 €. Dies ergibt einen Gesamtanspruch von höchstens 440 €. Leider ist jedoch der **2/3-Anteil des errechneten Unterschiedsbetrages** nur 174 €. Gezahlt wird also maximal der Betrag von 174 € und das auch nur im Zeitraum von 12 Monaten nach dem Bezug von ALG I. Nach 12 Monaten wird der Zuschlag um 50% gekürzt, in diesem Fall auf 87,00 € und entfällt nach weiteren 12 Monaten ganz.

In welcher Höhe erhält Familie M. Leistungen von der ARGE?

Der Gesamtbedarf beträgt im obigen Beispiel	1.520,00 €
Hinzu kommt der befristete Zuschlag von	174,00 €
Gesamtanspruch	1.694,00 €

Hiervon wird das vorhandene Einkommen abgezogen

In unserem Fall ist das das Kindergeld von (Das Wohngeld entfällt mit dem Bezug von ALG II, da die volle Miete angerechnet wird)	308,00 €
--	----------

Die Zahlungen der ARGE betragen also vorerst monatlich	1.386,00 €
---	-------------------

3.9 Einstiegs geld als Zuschuss zum ALG II (§ 29)

Einstiegs geld kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit** als *Zuschuss zum ALG II* gewährt werden, um zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt beizutragen, soweit dies erforderlich ist.

Es wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Die Höhe des Einstiegs geldes legt die ARGE anhand von Richtlinien des BmFWA fest.

3.10 Berechnung von ALG II bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit (§ 56)

Bei *Krankheit* wird das Arbeitslosengeld II (wie bei der *Lohnfortzahlung*) weiter gezahlt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen beantragt haben/beziehen, sind verpflichtet, der ARGE

- **eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen**
- **spätestens vor Ablauf von drei Kalendertagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine *ärztliche Bescheinigung* über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.**

Die AfA kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, ist eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Auch wenn die Bewilligung der Leistungen erfolgt ist, gilt die Arbeitsunfähigkeitsmeldung zwingend.

Vorsicht! – Hier besteht die Gefahr von Kürzungen, wenn Sie die Vorschriften nicht einhalten.

4. Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 7)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die

- **das 15. Lebensjahr vollendet haben**
- **das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

und die zusätzlich

- **erwerbsfähig sind**, d. h. nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (das sind mehr als 6 Monate) außerstande sind unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig zu sein, *Ausländer als Hilfebedürftige* müssen über eine Arbeitserlaubnis verfügen, um erwerbsfähig sein zu können.
- **hilfebedürftig sind**, also kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben und
- **ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.**

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Hierbei werden **Dienstleistungen und Sachleistungen für diese Personen nur erbracht**,

- wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird.
- wenn Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (falls z.B. ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft suchtkrank ist, kann auch dieser Person Suchtberatung angeboten werden, wenn hierdurch der erwerbsfähige Hilfebedürftige wieder in die Lage versetzt wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen).

4.1 Hilfebedürftigkeit (§ 9)

Hilfebedürftig ist, wer

- seinen Lebensunterhalt oder den der Bedarfsgemeinschaft
- seine Eingliederung in Arbeit

nicht oder nicht ausreichend aus *eigenen Kräften und Mitteln* sichern kann.

Zu diesen Kräften und Mitteln gehören besonders die Aufnahme einer *zumutbaren Arbeit* und des Einsatzes des zu berücksichtigenden Vermögens und Einkommens.

Voraussetzung ist zudem, dass er die erforderliche Hilfe nicht von anderen (z. B. Angehörigen) oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit von Personen die in einer *Bedarfsgemeinschaft* leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern einem Elternteil oder einem Elternteil mit Partner/in in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die aus eigenem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, **sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern/eines Elternteils sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner zu berücksichtigen** (bzgl. Stiefkinder siehe unter 4.3 „Haushaltsgemeinschaft“).

Obwohl keinerlei Unterhaltsverpflichtung zwischen dem „Partner“ und den Kindern besteht, wird so eine Unterhaltungspflicht erzwungen. Ob diese Rechtsauffassung der gerichtlichen Prüfung standhalten wird, bleibt abzuwarten. Sie sollten als Betroffener Widerspruch und ggf. Klage in Erwägung ziehen.

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln der Mitglieder gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als *hilfebedürftig*.

Bei einem in der Haushaltsgemeinschaft lebenden „Kind“ das schwanger ist oder ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern in der Bedarfsgemeinschaft nicht herangezogen. Dies gilt allerdings nicht zwischen diesem „Kind“ und den anderen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft (Verwandte, Partner etc.).

Entsteht eine Hilfebedürftigkeit dadurch, dass ein Hilfebedürftiger Vermögen nicht kurzfristig verwerten kann oder dies eine besondere Härte bedeuten würde, können **Leistungen darlehnsweise** erbracht werden.

Zum Personenkreis der Hilfebedürftigen gehören aber auch Personen deren **Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, als Selbständige oder geringfügig Beschäftigte** nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht (die sog. „Aufstocker“), soweit die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung gegeben sind. (siehe auch „Fallbeispiel 2“ unter 8.2.1) Zur Möglichkeit der Übernahme von Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung siehe auch unter 3.6.

Auch **Personen, die nach Abschluss ihres Studiums arbeitslos sind**, können nunmehr nach Abschluss ihres Studiums ALG II erhalten, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

Ein Anspruch auf die Leistungen der bisherigen Arbeitslosenhilfe war in der Regel bei diesem Personenkreis ausgeschlossen, wenn sie nicht vorher durch eine Berufstätigkeit einen Anspruch auf die Versicherungsleistung des Arbeitslosengeldes I erworben hatten.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie verpflichtet, jede Veränderung Ihrer finanziellen Situation, jedoch auch Änderungen der Miethöhe, die Änderung der Lebensgemeinschaft, bei Eintritt einer Schwangerschaft oder ähnliches der ARGE mitzuteilen. Sonst kann es zu „Sanktionen“ kommen (näheres sh. unter 9).

4.2 Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3)

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern/Elternteile eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
- als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - der nicht dauernd getrennt lebende *Lebenspartner*,
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes beschaffen können.

Zum 01.08.2006 ist der Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ entfallen. Die **Partnerschaftsvermutung** „Lebenspartner“ deckt nun den Bereich der Lebensgemeinschaften ab. Erweitert wird der Partnerschaftsbegriff zudem durch die hinzu gekommene Form des Zusammenlebens mit der Absicht „füreinander“ einzustehen und füreinander Verantwortung zu tragen. Die Abgrenzungsprobleme werden hier noch schwieriger sein, da man aus Zusammenleben in den verschiedensten Formen ein füreinander eintreten konstruieren kann. **Beweispflichtig für das Nichtbestehen sind Sie als Hilfebedürftiger.**

Eine Partnerschaftsvermutung besteht, wenn

- die Betroffenen länger als 1 Jahr zusammen leben
- Mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben
- Kinder oder Angehörige des Partners im Haushalt versorgen
- Befugt sind, über Einnahmen und Vermögen des anderen zu verfügen.

Ein einziges dieser Merkmale reicht aus, um die Partnerschaftsvermutung zu bestätigen. Die Betroffenen sind beweispflichtig, wenn sie die Partnerschaftsvermutung widerlegen wollen.

Die Partnerschaftsvermutung führt zu einer Berechnung wie in einer Bedarfsgemeinschaft, obwohl Sie vielleicht nur in einer Wohngemeinschaft oder in einem Untermietverhältnis ohne „für einander einzustehen“ leben. Eine vorhandene sexuelle Beziehung ist für sich kein Kriterium des „für einander Einstehens“.

Neben der Regelsatzreduzierung erfolgt auch eine Heranziehung von Einkommen und Vermögen des „Lebenspartners“ was dazu führen kann, dass die gesamte Bedarfsgemeinschaft keinen Anspruch mehr auf ALG II/Sozialgeld hat.

Sollten Sie in einer ähnlichen Situation leben, müssen Sie sehr darauf achten, dass der Außendienst der ARGE bei seinen Kontrollen geordnete Verhältnisse antrifft und es nicht zu der Fehlinterpretation kommt.

Es wird Ihnen im Falle des Missbrauchsvorwurfs sonst schwer fallen, noch entsprechende Beweise zu erbringen

Somit bleibt Ihnen wohl nichts anderes übrig, als nunmehr für die zwingend erforderlichen „ordentlichen Verhältnisse“ zu sorgen. Ob Sie nun heiraten oder sich trennen, bleibt Ihnen überlassen. Eine Scheintrennung dürfte jedoch wenig Aussicht auf Beweisfähigkeit haben, wenn sie nicht tatsächlich überprüfbar dauerhaft durchgeführt wurde.

Die vorher beschriebenen Probleme treten ähnlich auch beim Zusammenleben in einem gem. Haushalt auf, wenn keine Partnerschaft besteht, jedoch vermutet werden kann, dass Sie füreinander einstehen wollen. Eine klare Trennung/Abgrenzung von hauswirtschaftlichen Verrichtungen, gemeinsamen Aktivitäten etc. ist erforderlich, damit die Form der „Wohngemeinschaft“ ohne füreinander einzustehen bewiesen werden kann.

Keine Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die zur „*Bedarfsgemeinschaft*“ gehören, jedoch in einer stationären Einrichtung (hierzu gehört auch ein Haftaufenthalt) untergebracht sind. Abweichend hiervon gilt dies nicht wenn ein Krankenhausaufenthalt voraussichtlich weniger als 6 Monate dauert oder man in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Std. wöchentlich erwerbstätig ist (etwa in einer Reha-Maßnahme oder im offenen Strafvollzug etc.).

Auch Personen, die *Rente wegen Alters* beziehen und Personen die „Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung“ erhalten, zählen gleichfalls nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Auszubildende die zur Haushaltsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehören, dem Grund nach in einer förderungsfähigen Ausbildung sind und berechtigt sind, Ausbildungsbeihilfe bzw. BAFÖG zu erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen als *Darlehn* erbracht werden.

Das Fortentwicklungsgesetz zum ALGII ändert seit dem 01.08.06 **für Auszubildende** die Situation bezüglich der **Kosten der Unterkunft**.

Falls Sie im Rahmen der Ausbildung Bezieher von BAFÖG oder BAB sind deren pauschalierte Leistungen nicht ausreichend sind, um damit die angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung) finanzieren zu können, haben Sie einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft durch die ARGE, wenn die bewilligte Leistungen von BAFÖG bzw. BAB nicht Existenz sichernd sind.

Durch diesen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft soll verhindert werden dass es allein aus finanziellen Gründen zum Ausbildungsabbruch kommt.

Hierbei ist zu beachten, dass auch in solchen Fällen ein Wohnungswechsel nur nach vorheriger Genehmigung durch die ARGE erfolgen sollte, wenn die gesamten angemessenen Kosten anerkannt werden sollen.

Ausnahmen gibt es auch für Auszubildende, deren Ausbildung nicht förderungsfähig ist, z.B. wegen Zweitausbildung oder weil der Ausbildungszweig nicht den Regeln des BAFöG oder der Ausbildungshilfe entspricht.

4.3 Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5)

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Unklar ist, wer hier nachweispflichtig ist, ob es ausreicht, dass diese Personen dem Hilfebedürftigen eine schriftliche Erklärung geben, oder ob sie selber der ARGE zur Auskunft und zum Nachweis verpflichtet sind, wie dies im Rahmen der Sozialhilfe erforderlich ist.

Der Hilfebedürftige muss nicht angeben wer bei ihm als Mit- oder Untermieter wohnt. Es reicht aus, wenn er gegenüber der Behörde den vom Mitbewohner getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angibt.

Wenn Sie selbst nicht hilfebedürftig sind, aber mit bedürftigen Stiefkindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, so gelten für Sie höhere Freibeträge bei der Berechnung des Einkommens.

Generell vermutet die ARGE, dass Sie im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft für die Stiefkinder sorgen. Sollten Sie ihre Stiefkinder jedoch nachweislich nicht unterstützen, können Sie die Vermutung der ARGE entkräften, indem Sie durch eine einfache Erklärung die Vermutung widerlegen.

Ihre Stiefkinder bzw. deren gesetzliche Vertreter sollten der ARGE schriftlich mitteilen, dass sie nicht regelmäßig Geld von Ihnen erhalten. (Urteil LSG NRW vom 04.05.2005, AZ: S27 AS 9 – 05 ER)

5. Eingliederungsvereinbarung (§ 15)

Durch das SGB II soll eine *persönliche Unterstützung* durch einen *persönlichen Ansprechpartner* für den Hilfebedürftigen sichergestellt werden. Festgelegt und dokumentiert werden soll der Einsatz der Agentur für Arbeit und die gemeinsame Planung über die Förderung und Leistungen des Arbeitsuchenden in einer *Eingliederungsvereinbarung*.

Hierin sollen die Leistungen, die der Erwerbsfähige erhält, um in Arbeit eingegliedert zu werden und die „Bemühungen“, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige unternehmen muss, festgehalten werden. Zudem wird festgelegt, wie der Hilfebedürftige seine Bemühungen nachweisen muss.

Zur Eingliederungsvereinbarung gehört ggf. auch, welche Leistungen die Personen erhalten, mit denen Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Wenn die Eingliederungsvereinbarung auch eine Vereinbarung über eine Bildungsmaßnahme getroffen wird, dann wird auch festgelegt, inwieweit Sie *schadenersatzpflichtig* werden, falls Sie die *Bildungsmaßnahme* aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende führen. Nicht der „erfolgreiche Abschluss“ einer Maßnahme ist gemeint, sondern die **regelmäßige Teilnahme**.

Die Eingliederungsvereinbarung soll i.d.R. für 6 Monate abgeschlossen werden. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Eingliederungsvereinbarung zwischen der ARGE und Ihnen, soll die Agentur für Arbeit eine Regelung durch Verwaltungsakt vornehmen. Das bedeutet, dass die ARGE einseitig festlegt, was in Ihrem Fall ggf. geleistet und gefordert wird. Gegen diesen *Verwaltungsakt* haben Sie eine Widerspruchs- und Klagemöglichkeit.

Vorsicht! Bei mangelnder Mitwirkung an der Eingliederungsvereinbarung besteht die Gefahr von Kürzungen wegen angeblich mangelnder Kooperationsbereitschaft

7. Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10), (siehe auch unter 1.2)

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

- er zu einer **bestimmten Arbeit** körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, oder dass
- ein **anderer wichtiger Grund** dem entgegensteht.
- die **Ausübung der Arbeit** die Erziehung eines Kindes oder des Kindes eines Partners gefährden würde. Hierbei ist die Erziehung eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist. Die ARGE soll den Hilfebedürftigen dabei unterstützen, dass er vorrangig einen Platz zur Tagesbetreuung des Kindes erhält.
- die **Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Zumutbar ist es, dass anspruchsberechtigte Ausländer / Zuwanderer ihre Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt durch den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse verbessern.

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb *unzumutbar*, weil sie der früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfebedürftigen nicht entspricht, für die er ausgebildet wurde oder die er ausgeübt hat oder die im Hinblick auf die Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist.

Zudem kann die im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung „bestimmte Arbeit“ auch weiter entfernt vom Wohnort des Hilfebedürftigen sein, als seine *frühere Beschäftigung* oder sein Ausbildungsort.

Ungünstigere Arbeitsbedingungen als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers wären gleichfalls keine ausreichenden Gründe für die Unzumutbarkeit einer Arbeit.

Die Ausübung einer Arbeit kann unzumutbar sein, wenn die künftige Ausübung der bisher überwiegenden Arbeit wesentlich erschwert würde, weil ihm durch die *bestimmte Arbeit*, die für die bisher ausgeübte Tätigkeit besonders erforderliche körperliche Fähigkeit verloren gehen könnte.

Bis auf die **Ausnahmen**, dass durch eine Arbeit nicht die Fähigkeit des Antragstellers für die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit verloren gehen soll (etwa indem ein Pianist zu Bauarbeiten herangezogen wird) und dass ein/e allein Erziehende/r mit einem Kind unter drei Jahren nicht arbeiten muss, gibt es keine Einschränkung für die „Zumutbarkeit“.

Somit ist klar, dass ein gesunder, gebildeter und belastbarer Mensch jede Tätigkeit ausführen kann. Der Weg in die „einfachen Gefilde“ ist also offen. Umgekehrt wird es eher unrealistisch, da bei einer „hochwertigen“ Tätigkeit „unqualifizierte“ Menschen sehr schnell an Grenzen stoßen werden. Jeder, dem von der Agentur für Arbeit eine Arbeit angeboten wird, die dem Betroffenen als unzumutbar erscheint, hat das Recht, seine Einschätzung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüfen zu lassen.

Eine Arbeit ist auch unzumutbar, wenn eine Entlohnung weniger als 70% des für die Tätigkeit gültigen Tarifs oder ortsüblichen Lohns beträgt (hier würde Sittenwidrigkeit vorliegen) oder ein Gesetzesverstoß vorliegt (z.B. Schwarzarbeit etc.).

Bei der **Bezahlung und deren Zumutbarkeit** gibt es rechtliche Grenzen.

Tarifgebundene Unternehmen dürfen nur Arbeitnehmer mit einer tarifgemäßen Bezahlung beschäftigen.

In Bereichen wo eine Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge von der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Wirtschaft und Gewerkschaften festgelegt wurde, darf es auch keine Bezahlung unterhalb der tarifvertraglichen Regelungen geben. Diese Regelungen gelten derzeit für das Reinigungsgewerbe (hier ist der Mindestlohn im Westen 7,68 € und im Osten 6,18 €). Im Bereich der Bauwirtschaft gibt es Mindestlöhne für die verschiedenen Tätigkeiten (für Bauhelfer im Westen 10,36 € und im Osten 8,95 €).

Für die anderen Bereiche (etwa Unternehmen die nicht tarifgebunden sind, also weder einem Arbeitgeberverband angehören noch einen Tarifvertrag auf betrieblicher Ebene mit einer Gewerkschaft abgeschlossen haben) gilt, dass eine Bezahlung nicht unter 70% des ortsüblichen Tariflohnes liegen darf, da ansonsten Sittenwidrigkeit vorliegen würde. Eine solche Arbeit muss man dann nicht annehmen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht als Form der „Eingliederungshilfe in Arbeit“ vor, dass für Personen die keine Arbeit finden können, „gemeinnützige zusätzliche Arbeitsgelegenheiten“ geschaffen werden.

Zusätzliche, gemeinnützige Arbeit soll den Leistungsempfänger unterstützen, seine Arbeitsplatznähe, seine Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhalten oder durch Qualifizierung auszuweiten.

Gemeinnützig bedeutet, dass sie im öffentlichen Interesse liegen müssen, also nicht bei privaten Arbeitgebern stattfinden darf, sondern bei Beschäftigungsträgern (z.B. öffentliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände) im nichtgewerblichen Bereich. **Zusätzlich** bedeutet, dass diese Arbeit nicht zu den Pflichtaufgaben der Beschäftigungsträger gehören und ohne die Tätigkeit der „1-€Beschäftigten“ nicht oder nicht in dieser Art gemacht würden.

Diesem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist dann neben dem ALG II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Diese soll zwischen 1 € und 2 € betragen. Diese „Eingliederungshilfe“ kann maximal 9 Monate dauern. Die Beschäftigungsträger in Mönchengladbach erhalten eine monatliche Pauschale von der ARGE von ca. 350 € bis 500 € pro Teilnehmer, um hiervon die Kosten für Anleitung, Qualifizierung, Verwaltung und der „Mehraufwandsentschädigung“ von durchschnittlich 1,50 € abdecken zu können.

Für den Personenkreis der Arbeitsuchenden die kurz vor der Altersrente stehen, kann die ARGE auch das „Angebot Ü 58“ anbieten. Diese verlängerte „Arbeitsgelegenheit“ kann bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren erfolgen.

8. Einkommens- und Vermögenseinsatz

Ihre Angaben zu Einkommen und Vermögen müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein, da ansonsten Rückforderungen und Kürzungen von Leistungen erfolgen können. Es ist die Absicht der ARGE, punktuell Kontrollen, auch durch Hausbesuche wie man sie vom Sozialamt her kennt, durchzuführen.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldwert (z.B. auch ein regelmäßiges kostenloses Essen). „**Einmalige Einnahmen**“ (z. B. **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**) werden auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und innerhalb dieses Zeitraums monatlich angerechnet.

8.1. Nicht zum Einkommen zählt... (§ 11)

Ausgenommen von der Anrechnung sind folgende Einkommen:

- Erziehungsgeld (ab dem 01.01.2007 = Elterngeld) in Höhe von 300 € (das den Betrag von 300 € übersteigende Elterngeld wird als Einkommen angerechnet!)
- sog. **Grundrenten**, die i.d.R. an politisch Verfolgte der Nazizeit gezahlt werden
- **Renten für Opfer von Gewalttaten**, gem. *Bundesentschädigungsgesetz* bis zur Höhe der Grundrente
- der **Kinderzuschlag** nach § 6 *Bundeskindergeldgesetz* und das Kindergeld ist dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es zur jeweiligen Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes benötigt wird.
- Ab dem 1.10.2005 wird die **Eigenheimzulage** nicht mehr als Einkommen angerechnet, wenn sie zur Finanzierung eines selbst bewohnten Hauses bzw. Wohnung dient.

Nicht zum Einkommen zählen:

- *zweckbestimmte Einnahmen* (z. B. Geld der Oma zur Finanzierung der Kommunion)
- *Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden* (z. B. Zuschüsse bei Schwangerschaftskonfliktfällen)

Diese Einnahmen **bzw. Nebeneinkünfte** dürfen aber nicht als allgemeine Zuwendungen erfolgen um den *Lebensunterhalt* zu sichern und dürfen den Empfänger nicht so gut stellen, dass daneben Leistungen des SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

Seit dem 01.08.2006 sind **Einkünfte von Pflegeeltern** die aus dem erzieherischen Anteil des Pflegegeldes (das sind i.d.R. 202 € bei einer Vollzeitpflege) z.T. als Einkommen anrechenbar. Wenn jemand mehr als 2 Pflegekinder hat, wird ab dem dritten Kind 75% des Geldes für den erzieherischen Aufwand ab dem vierten Kind der ganze Anteil für die erzieherische Leistung als Einkommen angerechnet. Das Erziehungsgeld für das erste und zweite Kind bleibt quasi als „Freibetrag“ anrechnungsfrei.

Entschädigungen (z. B. *Schmerzensgeld*) die nicht als Ersatz für einen *Vermögensschaden* (etwa *Schadensersatz*) gezahlt werden sind gleichfalls nicht als Einkommen anzurechnen.

Seit dem 1.10.2005 gilt: Einnahmen von Kindern unter 15 Jahren von ALG-II Empfängern (die etwa einen Ferienjob ausüben oder Zeitschriften austragen etc.) werden bis zu einer Höhe von 100 € ebenfalls nicht bei der Berechnung des Einkommens herangezogen.
Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen leben, jedoch an diese weitergeleitet wird, dürfen nicht als Einkommen des Hilfebedürftigen berücksichtigt werden.

8.2 Vom Erwerbseinkommen absetzbar (§ 11 Abs. 2)

- auf das Einkommen entrichtete **Steuern**
- **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen o. ä. soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. die **Pflegeversicherung** oder die Pflichtversicherung für Zahnersatz etc.)
- **Beiträge zur Altersvorsorge** von Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, sowie die geförderte Altersvorsorge (z. B. die Riester-Rente)
- **Kindesunterhalt** ist absetzbar, **wenn er „tituliert“ ist**, d.h. er muss in der gezahlten Höhe vom Amtsgericht oder notariell festgelegt worden sein und auch tatsächlich gezahlt werden.
- Seit dem 01.08.2006 der **Unterhaltsanteil die für in Ausbildung stehende Kinder der** bei deren Berechnung der Ausbildungsförderung (= BAFöG oder BAB) als grundsätzlich pfändbarer Anteil berücksichtigt wurde und somit dem Hilfebedürftigen nicht zur Verfügung steht.

Zudem können alle mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abgesetzt werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Grundfreibetrages die Pauschale von 100 € berücksichtigt wird. Sollten Ihre tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesenermaßen höher als 100 € sein, wird der Betrag, der 100 € übersteigt, als „**erhöhter Grundfreibetrag**“ anerkannt

8.2.1 Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (§ 30)

Erwerbstätige können einen **Freibetrag bei Erwerbstätigkeit** absetzen.

Seit dem 1.10.2005 ist die Berechnung dieses Freibetrages vereinfacht worden. Grundsätzlich gilt die Berechnung für alle Zuverdienste. Eine Ausnahme gibt es jedoch für **Vergütungen“ im Rahmen von REHA-Maßnahmen**. Dieses Geld, für das man ja eigentlich auch arbeitet, wird ohne Anrechnung eines Freibetrages als „Einkommen“ berücksichtigt.

Bei den anderen „Einkommensarten aus Erwerbstätigkeit“ (also nicht etwa Zinsen, Zuwendungen etc.) gilt die **Freibetragsberechnung** wie folgt:
 Vom Bruttoerwerbseinkommen sind die ersten 100 € stets als „**Grundfreibetrag**“ beim ALG-II und Sozialgeld anrechnungsfrei. Das gilt auch für **jobbende Kinder (Ferienjob)** von Leistungsbeziehern, auch wenn diese noch nicht 15 Jahre alt sind. Ein höherer Grundfreibetrag kann ggf. nachgewiesen werden.

Neben dem Grundfreibetrag können Erwerbstätige weitere Beträge wie folgt absetzen:

- 20% bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 100 bis 800 € = **maximal also 140 €**
 - 10% eines Bruttoerwerbseinkommens von 800 bis zu 1.200 €, **also maximal 40 €**
 - **ALG II-Empfänger, die minderjährige Kinder haben**, mit denen sie aber nicht unbedingt zusammen leben müssen, erhalten zudem 10% ihres Bruttoeinkommens von 1200 bis 1500 € = **maximal also 30 € als Freibetrag**
- Der gesamte Freibetrag** kann also einschließlich des Grundfreibetrages von 100 € bis zu 310 € betragen. Ein Einkommen, das Brutto über 1.500 € liegt erhöht den Freibetrag nicht mehr!

Einen **höheren Grundfreibetrag** können diejenigen beanspruchen, die höhere Kosten nachweisen können. Bei der Berechnung können Sie folgende Kosten berücksichtigen:

- Ein Pauschalbetrag von 30 € mtl. für Versicherungen (etwa Hausrat und Haftpflicht)
- Der Betrag zur „Riester-Rente“
- Werbungskosten für Berufsbekleidung, Gewerkschaftsbeitrag, Fachbücher etc.
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Grundsätzlich werden die nachgewiesenen Kosten für den öffentlichen Nahverkehr anerkannt. Sollte für die Fahrt zur Arbeit ein PKW erforderlich sein, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zugemutet werden können (wegen Erreichbarkeit oder Wartezeit etc.), werden 20 Cent je Entfernungskilometer anerkannt.

Sollten Ihre Kosten nach dieser Berechnung über 100 € monatlich liegen, erhöht sich der Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit entsprechend!

Wenn Sie für den Weg zur Arbeit auf die Nutzung Ihres PKW angewiesen sind, können Sie ggf. die Haftpflichtversicherungskosten Ihres PKW in Anrechnung bringen. In diesem Fall werden die Kosten der PKW-Versicherung und der anderen notwendigen Privatversicherungen, das sind insbesondere Hausrat und Privathaftpflichtversicherung, errechnet und mit der Pauschale von mtl. 30 €, die bereits in der Grundfreibetragspauschale enthalten sind, verrechnet (siehe auch Fallbeispiel Nr. 2)

Fallbeispiele

(Achtung: veränderte Reihenfolge)

Fallbeispiel 1: für Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit:

Herr Schmitz verdient monatlich in einem Mini-Job von wöchentlich 8 Stunden 350 €. Dieses „Nettoeinkommen“ wird beim Mini-Job als Bruttoeinkommen berechnet.

Der „Freibetrag“ errechnet sich wie folgt:

Der Grundfreibetrag beträgt : 100 €
 Hinzu kommen 20% für den Betrag von 100 bis 350 € = 50 €
 Da Herr Schmitz keinen „erhöhten Grundfreibetrag“ hat, bleiben somit 150 € vom Einkommen anrechnungsfrei!

Fallbeispiel 3 in dem eine Familie einen Anspruch auf ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) hat, obwohl sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung = ALG I erhält:

Familie Fox besteht aus den Eheleuten und 2 Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren. Herr Fox hat aus seiner Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung

von derzeit monatlich	Alg I	612,00 €
Die Familie erhält ein Kindergeld von		308,00 €
Gesamteinkommen		920,00 €

Die Familie hat kein verwertbares Vermögen.

Bedarf der Familie	für Herrn Fox	312,00 €
	für Frau Fox	312,00 €
	für Kind 1	208,00 €
	für Kind 2	208,00 €
	Miete (warm)	420,00 €

Gesamtbedarf	1.460,00 €
Abzüglich Einkommen	920,00 €

Ergibt einen Anspruch auf ergänzende Leistungen gemäß Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 540,00 €

Anzumerken ist, dass in diesem Fall kein Anspruch auf Wohngeld besteht. Sollten Sie dennoch einen Antrag auf Wohngeld stellen, wird das Wohngeldamt Sie darauf verweisen, dass Sie ALG II erhalten, weil dies vorrangig ist.

Ein Kinderzuschlag (wie in Teil IV, Nr. 9 beschrieben) würde nicht ausreichen, einen Anspruch auf die ergänzenden Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, da der Höchstbetrag des Kinderzuschlages pro Kind nur 140 € monatlich betragen würde

Fallbeispiel 2: – Wie trotz Erwerbstätigkeit ein ergänzender Anspruch auf ALG II / Sozialgeld bestehen kann! = **Aufstocker**

Bis 2004 hatten Bedarfsgemeinschaften bei unzureichendem Erwerbseinkommen einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe. Dieser Personenkreis kann bei Bedarf gemäß der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ergänzende ALG II/Sozialgeld erhalten.

Beispiel: Die Bedarfsgemeinschaft Familie Maier besteht aus einem Ehepaar und 2 Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren. Das Vermögen liegt unterhalb der Schonvermögensgrenze. Das Erwerbseinkommen des Vaters als Lagerarbeiter beträgt 1.200 € brutto = 900 € netto. Die Mutter erhält Erziehungsgeld, das Kindergeld beträgt 308 €.

Nettoeinkommen:	900,00 €
zuzüglich Kindergeld	308,00 €
Gesamteinkommen	1,208,00 €

Abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	363,00 €
--	----------

bestehend aus:

<u>Erhöhter Grundfreibetrag gem. 8.2.1.</u> =	183,00 €
---	----------

der sich zusammensetzt aus:

Fahrtkosten mit PKW. (20 Km Entfernung á.
20 Cent für 20 Arbeitstage) = monatlich...80 €

Versicherungskosten: Autohaftpflichtkosten,
Hausratvers., Privathaftpflichtvers etc.

Aufwand monatlich.....	63 €
------------------------	------

Gewerkschaftsbeitrag u.a.....	22 €
--------------------------------------	------

Beitrag zur Riester-Rente	18 €
--	------

<u>20% Freibetrag von 100 bis 800 €</u> =	140,00 €
---	----------

<u>10% Freibetrag von 800 bis 1200 €</u> =	40,00 €
--	---------

anzurechnendes Einkommen	845,00 €
---------------------------------	-----------------

Das von Frau Maier bezogene Erziehungsgeld wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen angerechnet!

Der Grundsicherungsbedarf der Familie beträgt	Für Herrn Meier	312,00 €
	Für Frau Meier	312,00 €
	Für Kind 1	208,00 €
	Für Kind 2	208,00 €
	Miete (warm)	510,00 €

Gesamtbedarf	1.550,00 €
Abzüglich bereinigtes Einkommen	845,00 €

ergibt einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung von mtl.	705,00 €
--	-----------------

Ein Kinderzuschlag (siehe auch in Teil IV, Nr. 9) würde nicht ausreichen, einen Anspruch auf die ergänzenden Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, da der Höchstbetrag des Kinderzuschlages pro Kind nur 140 € beträgt. Die Familie hat also bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen einen ständigen Anspruch auf Zahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 705,00 €, obwohl Herr Maier einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht.

8.3 Begriff des Vermögen (§ 12)

Vermögen, das bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II berücksichtigt wird:

Als Vermögen sind alle *verwertbaren Vermögensgegenstände* zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen sind Sachen und Rechte soweit die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine *besondere Härte* bedeuten würde.

Für die *Angemessenheit* sind die *Lebensumstände* während des Bezuges der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend und nicht die vermutlich besseren Umstände früherer oder vorhergehender Zeiten.

Das *Vermögen* ist mit seinem *Verkehrswert* zu berücksichtigen.

8.3.1 Vom Vermögen absetzbar (§ 12 Abs. 2)

Vom Vermögen abzusetzen sind:

- Seit dem 01.08.2006 ein *Grundbetrag* in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens jeweils 3100 € **Schonvermögen**. Auch Kinder dürfen ein Schonvermögen von maximal 3.100 € haben.

Dieser **Grundfreibetrag** darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 9.750 € nicht überschreiten (also maximal 19.500 € für ein Ehepaar oder eine *Lebenspartnerschaft*)

Überzähliges Vermögen muss erst vom Inhaber „aufgebraucht“ werden, d. h. es muss für den laufenden angemessenen Lebensunterhalt (in Höhe der Regelsätze des ALG/Sozialgeldes) verwendet werden.

Es ist ratsam, notwendige Anschaffungen (auch ein neues angemessenes Auto und Möbel, einen Computer für den Haushalt, um z. B. Schulaufgaben der Kinder zu unterstützen) vorzunehmen, um so den überzähligen Betrag zu reduzieren. Es dürfen natürlich auch hier keine unsinnigen Ausgaben erfolgen, da eine „Verschleuderung von Vermögen“ als schuldhaftes Verhalten bewertet würde, was zur Kürzung oder Versagung von Leistungen führen kann.

Gleiches gilt auch, falls ein Kind überzähliges Vermögen hat. Hier sollten alle in naher Zukunft erforderlichen Anschaffungen vorgezogen werden (etwa Fahrrad, Kleidung, Kinderzimmermöbel etc.).

- Zudem ist die **Altersvorsorge**, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersversorgung gefördert wurde (Riester- und Rürup-Rente), einschließlich der Erträge und der geförderten laufenden Beiträge abzusetzen, soweit der Inhaber das Altersvermögen nicht vorzeitig verwendet.
- Des Weiteren sind **geldwerte Ansprüche, die der Altersversorgung dienen**, soweit der Inhaber sie nicht vor Eintritt in den Ruhestand auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nicht verwerten kann und der Wert dieser Ansprüche 250 € je Lebensjahr (seit dem 01.08.2006) des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16.250 €, nicht übersteigt.

- **Der Vermögensfreibetrag für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren wurden**, beträgt 520 € je Lebensjahr, also maximal 33.800 € für den Hilfeempfänger und den/die Partner/in.
- Das Vermögen der im Haushalt lebenden Kinder bleibt seit dem 01.08.2006 bis zu einer Höhe von 3.100 € anrechnungsfrei.
- Darüber hinaus ist für jeden in der *Bedarfsgemeinschaft* lebenden Hilfebedürftigen für notwendige Anschaffungen ein *Freibetrag* von 750 € abzusetzen.

Ein Vermögensausgleich bzw. eine -übertragung ist zwischen Partnern möglich. Dies gilt jedoch nicht zwischen den Kindern oder den Eltern und den Kindern.

8.3.2 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3)

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind:

- **angemessener Hausrat**
- **ein angemessenes Auto** (KFZ) für jeden in der *Bedarfsgemeinschaft* lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 Hier will die ARGE grundsätzlich den Wert eines Autos von 5.000 € je anerkanntem KFZ als angemessen akzeptieren. Sollte ein Kraftfahrzeug einen darüber hinausgehenden Wert haben, muss Ihr „Betreuer“ entscheiden, ob er das Auto trotzdem als „angemessen“ anerkennen will. (Sollte Ihnen die Höhe des angemessenen Betrages nicht ausreichend erscheinen, sollten Sie dagegen Widerspruch einlegen.) Wenn der Wert des Autos nach Ermessen des Betreuers über den eines „angemessenen KFZ hinausgeht, ist der übersteigende Betrag auf das „Bar-Schonvermögen“ anzurechnen.
 Wenn dieser Freibetrag schon ausgeschöpft ist, muss u.U. das Fahrzeug verkauft werden und das überschüssige Vermögen aus dem Verkauf (nach Kauf eines angemessenen KFZ) zuerst aufgebraucht werden, bevor wieder ein Anspruch des Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft auf ALG II / Sozialgeld besteht.
- **ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung** von angemessener Größe (d.h. bis zu 130 qm Wohnfläche sowie bei einem Reihenhaus bis zu 350 qm und bei einem freistehenden Haus bis zu 500 qm Grundstücksfläche und Wert bis 200.000 €. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes geht bei dieser Bemessung von einem 4-Personen-Haushalt aus, d.h. wenn die Bedarfsgemeinschaft aus weniger oder mehr Personen besteht muss pro Person 20 qm zugerechnet bzw. abgezogen werden.). Bezüglich der Anerkennung von „Unterkunftskosten“ siehe unter 3.4.
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes** von angemessener Größe bestimmt ist, **soweit diese zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient** oder dienen soll, und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwendung des Vermögens gefährdet wäre.

9. Sanktionen (§§ 31- 32)

In der Internet-Ausgabe des Leitfadens finden Sie in Teil IV Hinweise auf den „Rechtsweg“ und wie man sich wehren kann!

Kann ALG II ganz gestrichen werden, obwohl Hilfebedürftigkeit und allgemeine Arbeitsbereitschaft gegeben sind?

Beim Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II/Sozialgeld), kann Ihnen im Falle eines Fehlverhaltens für 3 Monate die Leistung gekürzt werden.

Wenn Sie Änderungen, die für die Leistungsgewährung wichtig sind, nicht sofort dem Leistungsträger mitteilen, droht Ihnen nicht nur eine Kürzung, sondern eventuell auch ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dies gilt auch für den bereits bewilligten Zeitraum. **Sie können mit der Änderungsmitteilung nicht warten bis Sie den Weiterbewilligungsantrag stellen.**

Zusätzlich fällt bei einer Kürzung ein gezahlter befristeter „Zuschlag“ für die Dauer der drei Monate ganz weg.

Durch die Kürzung kann es natürlich passieren, dass Sie durch Ihre sonstigen Einnahmen ganz aus dem Leistungsanspruch herausfallen, so dass Sie tatsächlich drei Monate keine Leistungen erhalten.

Wichtig ist auch dann jedoch, dass Sie weiterhin kooperativ und fehlerfrei mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der ARGE zusammen arbeiten, falls zu erwarten ist, dass Sie nach dem Kürzungszeitraum weiterhin auf Leistungen der ARGE angewiesen sind.

Die Absenkung und der Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das **Wirksamwerden der Entscheidung** folgt. Absenkung und Wegfall dauern 3 Monate. **Der Betroffene hat keinen ersatzweisen Anspruch auf Leistungen gemäß Sozialhilfe, auch nicht darlehnsweise.** Sein Ansprechpartner bleibt der *persönliche Sachbearbeiter* der ARGE.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie nicht selbst einen Grund für Kürzungen liefern, sind von der Kürzung des erwerbfähigen Hilfebedürftigen nicht direkt betroffen. Auch bei Ihnen kann es jedoch unabhängig vom Verhalten der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Kürzungen kommen, wenn sie Einladungen der Agentur für Arbeit oder der ARGE nicht folgen, ihre Vermögensarmut willentlich herbeiführen oder unwirtschaftliches Verhalten pflegen.

Die ARGE ist gesetzlich verpflichtet einen eigenen **Außendienst** zur **Missbrauchskontrolle** einzusetzen. Der Außendienst kontrolliert die von Ihnen gemachten Angaben auch in Bezug zu Bedarfsgemeinschaft, Partnerschaften, Einkommen Vermögen etc.

Personen bis zum 25. Lebensjahr kann bereits beim ersten Fehlverhalten die gesamte Leistung bis auf die Leistung für Wohnen für drei Monate

gestrichen werden. Beim zweiten Fehlverhalten innerhalb von 12 Monaten entfällt der gesamte Leistungsanspruch. (Näheres siehe unter 9.1.2)

Wenn eine unter 25-Jährige Person, die Leistungen von der ARGE erhält, aus dem Haushalt der Eltern ausziehen will, braucht sie die Genehmigung der ARGE. (Näheres siehe unter 3.5)

9.1 Wegfall und Kürzung von Leistungen (§ 31)

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Personen die unter 25 Jahre sind und Personen über 25 Jahre.

9.1.1 Erste Sanktion für Personen über 25 Jahre

Kürzungen des ALG II um 30% der Regelleistung sowie falls ein Zuschlag gezahlt wird, der Wegfall des gesamten Zuschlages (siehe unter 3.8) für 3 Monate, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

- eine ihm angebotene *Eingliederungsvereinbarung* abzuschließen
- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere *Eigenbemühungen* in ausreichendem Ausmaß nachzuweisen,
- eine *zumutbare Arbeit, Ausbildung* oder *Arbeitsgelegenheit* und Eingliederungsleistung im Rahmen des „Sofortangebotes“ aufzunehmen oder fortzuführen (siehe auch unter 1.2 und 7.)
- eine zumutbare Arbeit als „*gemeinnützige Arbeit*“ auszuführen (das ist eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit die zusätzlich zu den Pflichtaufgaben des Anstellungsträgers erledigt wird, die sonst nicht oder nicht so, erledigt würde – Näheres hierzu siehe unter Nr. 7).

Die gleiche Absenkung erfolgt auch, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine *zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit* abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben hat.

Nur wenn Sie **einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten** nachweisen (= beweisen) können, kann die Kürzung verhindert werden.

Wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige **trotz schriftlicher Belehrung** über die Rechtsfolgen, eine Aufforderung der ARGE

- sich bei ihr zu melden
- oder bei einem *ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin* zu erscheinen

nicht nachkommt und keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweisen kann, wird das ALG II unter Wegfall des „Zuschlages“ in einer ersten Stufe um 10% der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

- **Bei wiederholter (zweite) Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres** wird die Regelleistung Alg II um 60 % gekürzt. Neben der Kürzung der Regelleistung können auch die Kosten der Unterkunft gekürzt werden. Zudem entfällt für die Kürzungszeit der „Zuschlag“.

- **Bei nochmaliger (dritter) Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres** wird das Alg II um 100 % gemindert. D.h., Wegfall von jeglichem Leistungsanspruch. Davon betroffen sind auch die Unterkunftskosten und der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 % begrenzt werden.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

- die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen
- die trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ihr *unwirtschaftliches Verhalten* fortführen,
- deren Anspruch auf ALG I ruht oder erloschen ist infolge einer *Sperrzeit*
- die die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit gemäß ALG I erfüllen, erfolgen Kürzungen entsprechend den vorherigen Sachverhalten.

Wenn die Regelleistung um mehr als 30% gekürzt wird, kann die Agentur für Arbeit bzw. die ARGE in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen** erbringen. Das soll besonders dann geschehen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in *Bedarfsgemeinschaft* lebt. Seit dem 01.08.2006 gilt verschärfend, dass der „**Bewährungszeitraum**“ für eine **Kürzung wegen Pflichtverletzung** von 3 auf 12 Monate ausgeweitet wurde. Es kann Ihnen also nach 11 Monaten wegen einer erneuten Pflichtverletzung passieren, dass die ALG II Leistungen, wie oben dargestellt, gekürzt werden und dann für 3 Monate wirken. Ein Vorfall von „Pflichtverletzung“ verjährt frühestens nach 12 Monaten.

Der Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist nicht direkt betroffen. Die bei Ihnen durchgeführten Kürzungen dürften jedoch Auswirkung auf diesen Personenkreis haben, da Ihnen ja ggf. Geld fehlt, um Ihren Mietanteil zu leisten. Stellen Sie deshalb unbedingt bei einer Kürzung einen Antrag auf Sachleistungen (z.B. Lebensmittel) oder geldwerte Leistungen (z.B. Einkaufsgutscheine).

9.1.2 Erste Sanktion für Personen unter 25 Jahren:

Kürzung der Regelleistung Alg II um 100 % sowie falls ein Zuschlag gezahlt wird, der Wegfall des gesamten Zuschlages (siehe unter 3.8) für 3 Monate und die Kosten für Unterkunft und Heizung werden von der ARGE direkt an den Vermieter überwiesen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

- eine ihm angebotene *Eingliederungsvereinbarung* abzuschließen
- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere *Eigenbemühungen* in ausreichendem Ausmaß nachzuweisen,

- eine *zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit* und Eingliederungsleistung im Rahmen des „Sofortangebotes“ aufzunehmen oder fortzuführen (siehe auch unter 1.2 und 7.)
- eine zumutbare Arbeit als „*gemeinnützige Arbeit*“ auszuführen (das ist eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit die zusätzlich zu den Pflichtaufgaben des Anstellungsträgers erledigt wird, die sonst nicht oder nicht so, erledigt würde – Näheres hierzu siehe unter Nr. 7).

Die gleiche Absenkung erfolgt auch, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine *zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit* abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben hat.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und den nachfolgenden Pflichten nicht nachkommen ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, erhalten Sanktionen wie zuvor beschrieben, auch dann, wenn sie:

- Einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden, nicht nachkommen oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen.
- Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen.
- Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen *unwirtschaftliches Verhalten* fortführen.
- Wenn der Anspruch auf ALG I ruht oder erloschen ist infolge einer *Sperrzeit*.
- Die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit gemäß ALG I erfüllen.

Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutschein) können bei einer ersten Sanktion erbracht werden in Höhe von 38 % der maßgeblichen Regelleistung (bei dem Eckregelsatz von 347,00 € sind dies 131,86 €). Hierzu ist jedoch die Beantragung notwendig.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung innerhalb von 12 Monaten entfällt jeglicher Leistungsanspruch. Es gibt keine Regelleistung, keine Unterkunftskosten, keine Sachleistungen. Auch der Krankenversicherungsschutz besteht dann nicht mehr.

In begründeten Einzelfällen können Sanktionen bei unter 25-Jährigen auf sechs Wochen reduziert werden.

9.2 Was tun...?

Eine starke Abhängigkeit von Ihrem „persönlichen Berater“ bei der ARGE ist gegeben.

Der Rechtsweg ist unter Umständen langwierig. Die Beweislage ist vielleicht schwierig.... Da es sich hier um ein neues Gesetzeswerk handelt, müssen viele Klärungen erst noch durch den gesamten Rechtsweg erfolgen, was bei Verwaltungsverfahren bekanntlich bis zu 10 Jahre dauern kann.

Denken Sie daran: **Ihr Sachbearbeiter ist i. d. R. nicht verantwortlich für die politisch festgelegte Verfahrensweise sowie für die Höhe der Regelsatzleistungen.**

Wenn Sie Ihre Interessen wirksam vertreten wollen, müssen Sie sich letztlich politisch betätigen. Ansonsten werden Sie „behandelt“ aber handeln Sie nicht bzw. auf eine Art, die Ihnen nicht weiterhilft wie etwa Resignation, Suchtmittelkonsum, Gewalt, Selbstzerstörung, Zerfall der Familie usw..

Überlegen Sie sich, ob sie in einer Selbsthilfeorganisation mehr für sich erreichen können. Wer sich nicht mit anderen „Betroffenen“ organisiert, wird von den „Mühlen“ der angeblichen Gerechtigkeit zerlegt.

Wer sich nicht wehrt, indem er seine Interessen wirksam vertritt (natürlich nur mit gesellschaftlich akzeptierten Mitteln) **der lebt verkehrt** und zeigt „denen da oben“ dass scheinbar alles in Ordnung ist.

Der Sozialstaat und damit das sogenannte „Soziale Netz“ ist jedoch darauf angewiesen, dass Sie sich um Ihre Interessen wirksam kümmern. Sonst verkümmert das „Soziale Netz“ noch stärker!

Es reicht nicht aus, es „denen“ bei der nächsten „Wahl“ zu zeigen, da die Mehrheiten für Abbau von Sozialleistungen ja bekanntlich groß sind, solange sie einen nicht selbst betreffen. Trotzdem gilt natürlich der alte Spruch weiter:

„Nur die dümmsten Kälber wählen ihre Schlächter selber“

10. Überleitung von Ansprüchen (§ 33)

Haben Empfänger von Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II“, (ALG II wie auch des Sozialgeldes), einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann der Anspruch durch schriftliche Anzeige der ARGE bzw. des Sozialamtes an den anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die ARGE übergeleitet wird. Dies gilt z.B.

- bei minderjährigen Hilfebedürftigen, die nicht mit dem *Unterhaltspflichtigen* in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder
- bei Hilfebedürftigen unter 25 Jahren, die eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegenüber ihren Eltern.

Unterhaltsverpflichtungen bestehen zwischen folgenden Personengruppen:

- Ehepartnern oder Lebenspartnern
- Verwandte in gerader Linie ersten, zweiten und dritten Grades (Verwandte ersten Grades sind Eltern und Kinder, Verwandte zweiten Grades sind Großeltern und Enkel, Verwandte dritten Grades sind Urgroßeltern und Urenkel)

Eine *Überleitung von Unterhaltsansprüchen* durch die ARGE darf aber nur zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern und Verwandten ersten Grades wie sie vorgehend beschrieben wurden erfolgen.

Eine Überleitung zwischen Verwandten zweiten und dritten Grades kommt also normalerweise nicht in Betracht..

Wenn ein Unterhaltsanspruch vom Hilfebedürftigen gegen einen Verwandten allerdings bereits geltend gemacht wurde, können diese Ansprüche auf die ARGE übergeleitet werden.

Grundsätzlich gilt zudem, dass die Überleitung des Anspruchs nur bewirkt werden darf, wenn das Einkommen und Vermögen der unterhaltspflichtigen Personen das für den Eigenbedarf zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, wie es auch für den Bedürftigen gem. ALG II zu berechnen wäre, übersteigt.

Zu prüfen ist gleichfalls, ob überhaupt gemäß BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ein Unterhaltsanspruch besteht. Das BGB setzt voraus, das der Bedürftige kein Vermögen (z.B. in Form des Schonvermögens im Rahmen von ALG II) hat, oder der Anspruchsberechtigte jede zumutbare Arbeit annimmt.

11. Ersatzansprüche und Rückzahlung von Leistungen (§ 34)

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig**

- die Voraussetzungen für seine *Hilfebedürftigkeit* oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer *Bedarfsgemeinschaft* leben, verursacht
- die Zahlungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat,

ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet.

Die Geltendmachung des *Ersatzanspruches* erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Von der Geltendmachung des Anspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, abhängig machen würde.

12. Erbenhaftung (§ 35)

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1700 € überstiegen haben. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles beschränkt.

Die Erbenhaftung tritt nicht ein, wenn der Wert des Erbes 15.500 € nicht übersteigt und der Erbe Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt **und bis zum Tode des Leistungsempfänger nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.**

Zudem ist eine Erbenhaftung ausgeschlossen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die *Ersatzansprüche* erlöschen drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers.

13. Aufrechnung von Leistungen (§ 43)

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können bis zu 30% des für den Hilfebedürftigen geltenden Regelsatzes mit Ansprüchen der Träger von Leistungen aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder *Schadenersatz* handelt, **die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständige Angaben veranlasst hat.** Die Aufrechnung ist auf drei Jahre beschränkt.

Die Vorschriften für die Rückzahlung von Leistungen wie unter Nr. 11 beschrieben, gelten natürlich zusätzlich, d.h. neben den Kürzungen der laufenden Leistungen auf ALG II/Sozialgeld muss bei späterer Leistungsfähigkeit die Restforderung der ARGE vollständig erstattet werden!

14. Sozialdatenschutz (§ 50)

Die Bundesagentur für Arbeit darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach SGB II beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Die ARGE hat **Zugriff auf Daten** verschiedener Behörden und anderer Institutionen um Zinseinkünfte, Fahrzeughalter etc. zu ermitteln. Sie kann die entsprechenden Einrichtungen mit entsprechenden Ermittlungen beauftragen.

Zur Informationspflicht innerhalb einer Wohngemeinschaft siehe auch Punkt 4.3

15. Stichwortverzeichnis –

A

Abkürzungen	2
Abschluss eines Mietvertrages	25
Aktive Bemühungen	9
Alleinerziehende/Mehrbedarf	24
Altersrente, Angebot U 58 für 3 Jahre	41
Altersvorsorge	47
Änderungsmitteilung	49
angemessene Höhe der Miete	25
angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung	21
angemessener Hausrat	48
angemessenes KFZ	48
Angemessenheit	47
Ansprechpartner bei der ArGe	15
Antrag	14
Arbeitsbedingungen	40
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ...	20
Arbeitsförderung	20
Arbeitsgelegenheit	10, 20, 50, 52
Arbeitsgelegenheit Ü 58	41
Arbeitslosengeld I	29
Arbeitslosengeld II	21
Arbeitsunfähigkeit	32
ARGE	14
ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit	32
ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin	50
Aufrechnung des Darlehns	28
Aufrechnung von Leistungen	55
Aufstocker	8, 20, 28, 34
Aufstocker/Fallbeispiel	46
Ausbildung	50, 52
Ausbildungsbeihilfe	23, 37
Ausländer als Hilfebedürftige	33
Außendienst	49
Außendienst der ARGE	14, 37
Auszubildende	37
Auszubildende, Kosten der Unter- k.	37
Auszug aus dem Elternhaus	11

Auto	48
------------	----

B

BAFöG	23, 37
Bedarfsgemeinschaft ...	9, 29, 34, 36, 37, 48, 51, 54
Befristeter Zuschlag	29
behinderte Hilfsbedürftige	24
besondere Härte	47
bestimmte Arbeit	40
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	20
Bewährungszeitraum bei Kürzungen	51
Bewilligungszeitraum	14
Bildungsmaßnahme	39
Bundesentschädigungsgesetz	42
Bundeskindergeldgesetz	42
Bürgerliches Gesetzbuch	54

D

Darlehn	20, 23, 27, 28, 34, 37
Darlehn für Kautions	26
Datenschutz/Auskünfte bei Dritten	55
Diät / kostenaufwendige Ernährung	24
Dienstleistungen als Hilfeart	15
Dienstleistungen und Sachleistungen	33
Drogen- oder Alkoholabhängigkeit	27

E

eheähnliche Gemeinschaft	36
Eigenbemühungen	50, 51
eigene Kräfte und Mittel	27, 34
<i>Eigenheimzulage</i>	42
Eigentumswohnung	48
Eigenverantwortung	9
Ein -€ Jobs	10
Eingliederung in Arbeit	20
Eingliederungshilfe	20, 41
Eingliederungsvereinbarung ...	9, 39, 50, 51
Einkommen	42

Einkommen und Vermögen	21
Einmalige Bedarfe.....	27
Einmalige Einnahmen	42
Einstiegs geld.....	20, 32
Elterngeld.....	42
Entschädigung für Mehraufwendungen.....	20
Entschädigungen	43
Erbenhaftung	55
erhöhter Grundfreibetrag	43
Ersatzanspruch	54, 55
Erstantragsteller.....	10
Erstausstattung der Wohnung	27
Erstausstattung für Bekleidung.....	27
erwerbsfähige Hilfebedürftige ..	9, 20, 39, 47, 51, 52
Erwerbsfähige Hilfebedürftige.....	20
Erwerbsfähigkeit feststellen	13
Erwerbstätige	43
Erziehungsgeld	42

F

Fahrtkosten zur Arbeit.....	44
Fall-Manager.....	39
Fehlverhalten	11, 49
Ferienjob	43, 44
Frauenhaus/ örtl.Zuständigkeit	14
Freibetrag.....	48
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	43
frühere Beschäftigung.....	40

G

Geldleistungen	15
gemeinnützige Arbeit	50, 52
gemeinnützige zusätzliche Arbeitsgelegenheiten.....	41
geringfügig Beschäftigte	34
gesetzliche Krankenversicherung.	15
gewöhnlicher Aufenthalt.....	13
Grundbetrag bei Vermögen	47
Grundfreibetrag.....	43, 47
Grundfreibetragserhöhung.....	44
Grundrenten	42
Grundsicherung für Arbeitsuchende	14

Grundsicherung für Arbeitsuchende beträgt.....	22
Grundsicherung im Alter	37
Grundsicherung im Alter oder für voll Erwerbsgeminderte	23

H

Haftaufenthalt	37
Haftpflichtvers. Ihres PKW.....	44
Härtefälle	37
Härteklause l bei Zahnersatz.....	15
Hausgrundstück.....	48
Haushaltsgemeinschaft	38
Haushaltsgeräte.....	27
häusliche Pflege von Angehörigen	20
Hausratversicherung.....	44
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	15
Hilfebedürftig.....	34, 54
Höhe der Regelleistung	23

K

Kal tmiete	25
Kindergeld.....	43
Kinderwagen.....	27
Kinderzuschlag	16, 42
Kindesunterhalt.....	43
Klageweg	12
Klassenfahrten	27
kommunale Sozialhilfeträger	14
Kommunion.....	42
Kosten der Unterkunft (Erhöhung)	26
Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung	28
Kranken- und Pflegeversicherung	34
Krankenhausaufenthalt.....	37
Krankheit.....	32
Kürzung von ALG II	11
Kürzung von Leistungen..	11, 15, 32, 39, 49, 50, 51
Kürzungszeit	11

L

Lebenspartner.....	36
Lebenspartnerschaft	47
Lebensumstände	47
Lebensunterhalt	42

Leistungen für Unterkunft und Heizung	25
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	21
Leistungsarten	15
Leistungsberechtigte	33
Leistungsmissbrauch	14
Leistungsvereinbarung	20
Leistungsvoraussetzungen	14
Lohnfortzahlung	32

M

Maklergebühren	26
Mehraufwendungen, 1 € Jobs	41
Mehrbedarf	24
Miete und Heizung	25
Miethöhenminderung	25
Mietkautionen	26
Mietschulden	27
Mindestlohn	41
Missbrauchskontrolle	49
Mitwirkungspflichten	10, 35

N

Nebeneinkünfte	42
----------------------	----

Ö

örtliche Sozialhilfeträger	14, 21
Örtliche Zuständigkeit	13

P

Partner	29
Partnerschaftsvermutung	36
Pauschalbetrag	22
Pauschalen	27
Personen unter 25 Jahren	10, 49
persönliche Betreuung durch die ARGE	39
persönliche Sachbearbeiter	49
persönliche Unterstützung	39
persönlichen Ansprechpartner	39
Pflegeelterneinkünfte	42
Pflichtverletzung	50, 51
Privathaftpflichtversicherung	44
Prüfung der Arbeitsbereitschaft	10
psychosoziale Betreuung	20

R

Rechtsmittel	12
Reform der Sozialhilfe	3
Regelleistung	21, 22
Regelleistung/Kürzung	50
Regelsätze	24
Renovierungen	26
Rente wegen Alters	37
Renten für Opfer von Gewalttaten	42
Rentenversicherung	15
Riester-Rente	44
Rückzahlung von Leistungen	54

S

Sachleistung	27, 28, 52
Sachleistungen als Hilfeart	15
Sachleistungen oder geldwerte Leistungen	51
Sanktion	50
Sanktion für Personen unter 25 Jahren	51
Sanktionen	49, 51, 52
Sanktionen bei unter 25-Jährigen	52
Schadenersatz	43, 55
schadenersatzpflichtig	39
Schmerzensgeld	43
Schonvermögen	47
Schuldnerberatung	20
Schwangerschaft	34
Schwangerschaft und Geburt	27
Selbständige	8, 34
selbstgenutztes Hausgrundstück	48
Sicherung des Lebensunterhaltes	8, 21, 28
Sittenwidrigkeit von Arbeit	41
Sofortangebot	10, 50, 52
Sozialdatenschutz	55
Sozialgeld	21, 23
Sperrzeit	51, 52
Sprachkenntnisse	9
Stiefkinder	38
Suchtberatung	20

T

tatsächlicher Aufenthalt	13
Träger der Grundsicherung	13

Ü		W	
Überleitung von Ansprüchen.....	54	Wegfall von Leistungsansprüchen	
Überleitung von		11
Unterhaltsansprüchen	54	Wegfall und Kürzung von Leistungen	
Überzähliges Vermögen	47	50
Umschulung	20	Werbungskosten.....	44
Umzug erforderlich.....	25	werdende Mütter/Mehrbedarf	24
Umzug in eine andere Stadt	26	Widerspruch.....	12
Umzugsgründe.....	26	Widerspruchverfahrens.....	10
Umzugsgründe bei unter 25.-		wiederholte Pflichtverletzung	52
Jährigen.....	26	Wohngeld.....	29
Umzugskosten	25, 26	Wohngeldanspruch fraglich	21
unabweisbarer Bedarf.....	28	Wohnkosten	24
Unterhaltspflicht	54	Wohnungsbeschaffungskosten	26
Untermieter	38	Wohnungseigentum/Kosten	25
Unterschiedbetrag.....	29	Wohnungswechsel.....	25
Untervermietung	25		
unwirtschaftliches Verhalten ..27, 51,		Z	
52		Zahnersatz/Eigenanteil	15
unzumutbare Arbeit.....	40	zumutbare Arbeit	9, 34, 50, 52
Urlaubs- und Weihnachtsgeld.....	42	zumutbare Maßnahme zur	
		Eingliederung in Arbeit.....	50, 52
V		Zumutbarkeit von Arbeit.....	10, 40
Vergütungen bei REHA.....	43	Zuschlag	29
Verkehrswert des Vermögens	47	Zuschlag zum ALG II	21, 29
Vermögen.....	15, 28, 47	Zuschlagsberechtigten.....	29
Vermögen, absetzbar.....	47	Zuschuss zum ALG II	20, 32
Vermögensschaden	43	Zuwendungen von	
Versicherungsschutz.....	15	Wohlfahrtsverbänden.....	42
Verwaltungsakt	12, 14, 39	zweckbestimmte Einnahmen	42
Verwandte und Verschwägerte.....	38		
verwertbare			
Vermögensgegenstände	47		

Impressum

Herausgeber: „Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach e.V.“
Friedhofstr. 39, 41239 Mönchengladbach

und

„Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.“
Lüpertzender Straße 69, 41061 Mönchengladbach

Kontonummer der ISS e.V.: Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr. 7003300
BLZ: 37020500

Bezugsmöglichkeiten: Der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV)
Friedhofstr. 39, Paritätisches Zentrum
41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166/ 9239-23
Fax.: 02166/ 9239-19

Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.
Lüpertzender Str. 69, 41061 Mönchengladbach
Tel. 02161/ 20194

Preis: 1 Euro

16. neu bearbeitete Auflage

(als gedruckte Ausgabe von Teil I des „Leitfaden“
(= **Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitslosengeld II**))

Gesamtinhalt des Leitfadens siehe im Internet unter **www.iss-mg.de**

Stand: Oktober 2007
Druck: Eigendruck